
INFORMATIONEN FÜR SPORTVEREINE

über gesetzlichen Unfallversicherungsschutz,
Unfallverhütung und Beitragspflicht



VBG

Verwaltungs-
Berufsgenossenschaft

INFORMATIONEN FÜR SPORTVEREINE

über gesetzlichen Unfallversicherungsschutz,
Unfallverhütung und Beitragspflicht



VBG
Verwaltungs-
Berufsgenossenschaft

Inhaltsverzeichnis

1	Zuständigkeit	7
1.1	Die Zuständigkeit der VBG für Sportvereine	7
1.2	Rechtliche Grundlagen	7
1.3	Die Unfallversicherung im System der Sozialen Sicherheit ...	8
1.4	Bescheid über die Zuständigkeit	9
1.5	Rechte und Pflichten der Unternehmer	9
2	Kreis der versicherten Personen	10
2.1	Beschäftigungsverhältnis	10
2.2	Selbständige Tätigkeit	11
2.3	Arbeitnehmerähnliche Tätigkeit	12
2.4	Typische Personenkreise im Sportbereich	13
2.4.1	Sportler	13
2.4.1.1	Gegen Entgelt tätige Sportler	13
2.4.1.2	Sonstige Sportler	14
2.4.2	Übungsleiter	14
2.4.3	Trainer	14
2.4.4	Platzwart, Zeugwart und dergleichen	14
2.4.5	Schiedsrichter und Schiedsrichterassistenten	14
2.4.6	Vorstand	15
3	Versicherte Tätigkeit	15
3.1	Tätigkeit eines Arbeitnehmers	15
3.2	Selbständige Tätigkeit eines Sportlers	16
3.3	Tätigkeit eines Vereinsmitgliedes	16
3.4	Typische versicherte Tätigkeiten im Sportbereich	16
3.4.1	Gegen Entgelt tätige Sportler	16
3.4.2	Trainer/Übungsleiter	17
3.4.3	Platzwart, Zeugwart und dergleichen	17
3.4.4	Teilnehmer an Übungsleiterlehrgängen	17
3.4.5	Sportfeste	18
3.5	Umfang und Grenzen des Versicherungsschutzes	18
3.5.1	Arbeitsstätte	18
3.5.2	Arbeitszeit	18
3.5.3	Eigenwirtschaftliche Tätigkeit	19

3.6	Unfälle mit Arbeitsgerät und Schutzausrüstung	19
3.7	Wegeunfall	19
3.8	Berufskrankheiten	20
3.8.1	20
3.8.2	Berufskrankheiten gemäß § 9 Abs. 2 SGB VII	20
3.9	Unfall bei der Durchführung einer Heilbehandlung, beru- förmlicher Leistungen zur Rehabilitation oder beim Entgegenwirken der Gefahr einer Berufskrankheit	21
3.10	Eltern-Fahrdienste	22
4	Sicherheit und Gesundheitsschutz im Sportverein	22
4.1	Sicherheit und Gesundheitsschutz im Sportverein – eine Selbstverständlichkeit?	22
4.2	Sicherheit und Gesundheitsschutz im Sportverein – Ziele des gesetzlichen Auftrags der VBG	24
4.2.1	Erlaß von Unfallverhütungsvorschriften	24
4.2.2	Betreuung der Unternehmen	25
4.2.3	Information durch den „Sicherheitsreport“	26
4.2.4	Schulung	26
4.3	Pflichten des Vorstandes und der Versicherten	28
4.3.1	Allgemeine Pflichten des Vorstandes	29
4.3.2	Spezielle Pflichten des Vorstandes (Beispiele)	30
4.3.3	Pflichten der Versicherten (Beispiele)	32
4.4	Übertragung von Vorstandspflichten	33
4.5	Unterstützung des Vorstandes durch Sicherheitsbeauftragte	34
5	Leistungen	35
5.1	Arbeitsunfälle	35
5.2	Berufskrankheiten	35
5.3	Leistungen zur Rehabilitation der Verletzten und der Berufserkrankten	35
5.3.1	Medizinische Leistungen zur Rehabilitation (Heilbehandlung)	35
5.3.2	Erweiterte Ambulante Physiotherapie (EAP)	36
5.3.3	Berufsfördernde Leistungen zur Rehabilitation	36
5.3.4	Umfang der Leistungen zur sozialen Rehabilitation und der ergänzenden Leistungen	37

5.3.5	Berufsfördernde Leistungen für Sportler	38
5.3.6	Pflege	38
5.4	Entschädigung durch Geldleistungen	38
5.4.1	Verletztengeld bei Arbeitsunfähigkeit und Übergangsgeld während der berufsfördernden Leistungen	39
5.4.2	Verletztenrente	39
5.4.3	Bei Tod durch Arbeitsunfall sind zu zahlen	40
5.4.4	Abfindung von Renten	41
5.4.5	Renten Anpassung	41
5.5	Feststellungsverfahren	41
6	Beiträge	42
6.1	Bemessung	42
6.2	Ausgaben	43
6.3	Einnahmen	43
6.4	Rücklage	44
6.5	Betriebsmittel	44
6.6.1	Lohnnachweis	44
6.6.2	Arbeitsentgelt	44
6.6.2.1	Arbeitsentgelt für Übungsleiter	45
6.6.3	Gefahrtarif und Veranlagungsbescheid	46
6.6.4	Beitragseinheiten – Beitragsfuß	47
6.6.5	Berechnung des Einzelbeitrags	47
6.6.6	Beitragszuschlag	47
6.7	Mindestbeitrag	47
6.8	Lastenausgleich und Konkursausfallgeldversicherung	47
6.9	Beitragsbescheid	48
	Anlage 1	49
	Anlage 2	50
	Anlage 3	51
	Stichwortverzeichnis	53

Die Berufsgenossenschaft der Banken, Versicherungen, Verwaltungen, freien Berufe und besonderer Unternehmen – Verwaltungs-Berufsgenossenschaft – (VBG) ist der gesetzliche Unfallversicherungsträger für Sportvereine, Sportverbände und alle sonstigen Organisationen des Sports, die deshalb dieser Berufsgenossenschaft angehören. Die Beschäftigten im Sport sind bei der VBG gegen Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten versichert.

Zweck dieser Informationen ist es, in Abstimmung mit dem Deutschen Sportbund die Rechtsbeziehungen auf diesem Gebiet der Sozialversicherung darzulegen und aufzuzeigen, welcher Handlungsbedarf sich daraus für alle Beteiligten ergibt.

Von der Sozialversicherung ist die Privatversicherung (Haftpflicht-, Sach-, Lebensversicherung; private Kranken- und Unfallversicherung) zu unterscheiden, die hier nicht weiter behandelt wird.

1 Zuständigkeit

1.1 Die Zuständigkeit der VBG für Sportvereine

Für viele Sportvereine stellen sich immer wieder folgende Fragen:

Was will die VBG von uns? Warum müssen wir ihr angehören – wir sind doch schon privat versichert! Welche Vorteile/Nachteile haben wir davon?

Diese Fragen soll im folgenden eine Betrachtung der „Rechtlichen Grundlagen“, des „Standorts der Unfallversicherung im System der sozialen Sicherheit“, der „Bescheid über die Zuständigkeit“ und eine Darstellung der „Rechte und Pflichten der Unternehmer“ beantworten.

1.2 Rechtliche Grundlagen

Die gesetzliche Unfallversicherung wurde 1884 zur Ablösung der Unternehmerhaftpflicht geschaffen, von 1912 bis 1996 geregelt in der Reichsversicherungsordnung (RVO), seit 01.01.1997 im Siebten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII). Sie befreit den Unternehmer von Schadensersatzansprüchen der in seinem Unternehmen beschäftigten und/oder tätigen Personen, die auf Grund ihrer Tätigkeit zu Schaden kommen. Neben diesen Unfällen aus rechtswidrigem und schuldhaftem Verhalten gab es auch einen Entschädigungsanspruch für solche Schäden, die durch eine zwar rechtmäßige, aber für andere mit Gefahren verbundene Beschäftigung (Gefährdungshaftung) entstanden waren.

Die Einführung der gesetzlichen Unfallversicherung befreite sowohl den Unternehmer als auch den Beschäftigten vom Nachweis des Ver-

schuldens oder der Gefährdung und sorgt seitdem ohne die Notwendigkeit ggf. langwieriger Prozesse für eine zügige und umfassende Entschädigung der Betroffenen direkt nach Eintritt eines Schadensfalles.

Die soziale Ausgewogenheit im Hinblick auf den Entschädigungsumfang wurde durch die gesetzliche Festlegung der Regelleistungen und der dazugehörigen Bemessungsgrößen für Geldleistungen erreicht.

Zur wirtschaftlichen Ausgewogenheit dieser gesetzgeberischen Maßnahme trug die Entscheidung bei, die Beitragspflicht wegen des Wegfalls der unternehmerischen Haftung allein den Unternehmern zu übertragen. Dazu war es allerdings notwendig, alle Unternehmen zu erfassen und unter Berücksichtigung fachlicher Gesichtspunkte nach Solidargemeinschaften (Berufsgenossenschaften und Gewerbezeige) zu ordnen (§§ 120, 121 SGB VII).

Die berufsgenossenschaftliche Zuständigkeit kann durch eine private Versicherung nicht ersetzt werden.

1.3 Die Unfallversicherung im System der Sozialen Sicherheit

Die Gesetzliche Unfallversicherung ist Bestandteil des im Grundgesetz verankerten Systems der „Sozialen Sicherheit“ in der Bundesrepublik Deutschland. Sie gehört zu den bisher 4, nach Einführung der Pflegeversicherung 5 Säulen der Sozialversicherung und ist nach fachlichen Gesichtspunkten gegliedert.

Soziale Sicherung (Art. 20, 28 GG)

Sozialhilfe	Sozialversicherung	Versorgung
	Krankenversicherung	
	Pflegeversicherung	
	Rentenversicherung	
	Arbeitslosenversicherung	
	Unfallversicherung	

Träger der gesetzlichen Unfallversicherung (Unfallversicherungsträger) sind nach §114 SGB IV

1. die gewerblichen Berufsgenossenschaften
2. die landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften
3. der Bund
4. die Eisenbahn-Unfallkasse

5. die Unfallkasse Post und Telekom
6. die Unfallkassen der Länder
7. die Gemeindeunfallversicherungsverbände und Unfallkassen der Gemeinden
8. die Feuerwehr-Unfallkassen
9. die gemeinsamen Unfallkassen für den Landes- und kommunalen Bereich.

Im Gegensatz zu den anderen Sozialversicherungsträgern werden die Beiträge zur Unfallversicherung allein von den Unternehmern aufgebracht. Diese Entscheidung beruht auf dem Gründungsgedanken der Ablösung der Unternehmerhaftung (s. Rechtliche Grundlagen).

1.4 Bescheid über die Zuständigkeit

Die Berufsgenossenschaft hat durch schriftlichen Bescheid nach § 136 SGB VII für diejenigen, für dessen Rechnung (Unternehmerrisiko) das Unternehmen (Betrieb, Verwaltung, Einrichtung, Tätigkeit) geht, die Zuständigkeit festzustellen. Danach ist auch ein Sportverein ein Unternehmen im rechtlichen Sinne mit der Folge, daß für den Verein als selbständige juristische Person die Zuständigkeit festzustellen ist. Klarstellend sei erwähnt, daß nicht eingetragene Vereine in der gesetzlichen Unfallversicherung wie eingetragene Vereine behandelt werden.

Der Unfallversicherungsträger stellt Beginn und Ende seiner Zuständigkeit für ein Unternehmen durch schriftlichen Bescheid gegenüber dem Unternehmer fest. Ein Unternehmen beginnt bereits mit den vorbereitenden Arbeiten für das Unternehmen (§ 136 Abs. 1 Satz 1 und 2 SGB VII).

Da in jedem Sportverein nach unterschiedlichen Rechtsvorschriften versicherte Personen tatsächlich tätig sind (z.B. Übungsleiter, wobei es unerheblich ist, ob diese Tätigkeit aufgrund eines Arbeitsvertrages erfolgt), wird für alle Sportvereine die Zuständigkeit der VBG festgestellt.

1.5 Rechte und Pflichten der Unternehmer

Die Zugehörigkeit zur Berufsgenossenschaft ist mit einer Reihe von Rechten und Pflichten verbunden. Die nachfolgende Übersicht und die daran anschließende kurze Erläuterung sollen einen ersten Eindruck über die wesentlichen Inhalte vermitteln.

Rechte des Unternehmers	Pflichten des Unternehmers
Freistellung von der Haftpflicht gegenüber den im Unternehmen tätigen Versicherten	Beachtung der Unfallverhütungsvorschriften
Recht auf Beratung in allen Fragen der Unfallversicherung, insbesondere der Unfallverhütung	Unterrichtung der Versicherten über Zuständigkeit und Unfallverhütungsvorschriften
Wahlberechtigung zur Vertreterversammlung	Meldepflicht von Versicherungsfällen
Wählbarkeit zu den Organen (Vertreterversammlung, Vorstand) der VBG	Beitragspflicht

Die Unternehmer haben Unfälle von Versicherten in ihren Unternehmen dem Unfallversicherungsträger anzuzeigen, wenn Versicherte getötet oder so verletzt sind, daß sie mehr als drei Tage arbeitsunfähig werden. Die Anzeige ist binnen drei Tagen zu erstatten, nachdem die Unternehmer von dem Unfall (oder von den Anhaltspunkten für eine Berufskrankheit) Kenntnis erlangt haben. Inhalt und Form der Anzeige werden durch Rechtsverordnung des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung bestimmt (§ 193 SGB VII).

Die Unternehmer haben ferner auf Verlangen des Unfallversicherungsträgers die Auskünfte zu geben und die Beweisurkunden vorzulegen, die zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben erforderlich sind (§ 192 Abs. 3 SGB VII).

2 Kreis der versicherten Personen

2.1 Beschäftigungsverhältnis

Voraussetzung für den Versicherungsschutz nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII ist, daß jemand beschäftigt wird.

Der Begriff des Beschäftigungsverhältnisses wird in § 7 Sozialgesetzbuch IV (SGB IV) näher definiert:

„§ 7 Beschäftigung

(1) Beschäftigung ist die nicht selbständige Arbeit, insbesondere in einem Arbeitsverhältnis.

(2) Als Beschäftigung gilt auch der Erwerb beruflicher Kenntnisse, Fertigkeiten oder Erfahrungen im Rahmen betrieblicher Berufsbildung.“

Der Begriff der nichtselbständigen Arbeit wurde von der Rechtsprechung dahingehend definiert, daß eine persönliche Abhängigkeit von einem Dritten besteht, die sich in einer Weisungsgebundenheit und Eingliederung in den Betrieb zeigt.

Persönliche Abhängigkeit liegt vor, wenn

- Zeit, Art, Ort und Dauer der Tätigkeit vorgeschrieben werden,
- Urlaubsregelungen,
- Kündigungsvereinbarungen,
- die Verpflichtung zur Berichterstattung

gegeben sind.

Daneben wird auch auf eine wirtschaftliche Abhängigkeit abgestellt, die regelmäßig eine persönliche Abhängigkeit bedingt.

Für die Entscheidung, ob ein Beschäftigungsverhältnis gegeben ist, wird besonderes Gewicht auf das Vorhandensein der persönlichen Abhängigkeit gelegt. Die wirtschaftliche Abhängigkeit kann fehlen.

Nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII stehen somit unter Versicherungsschutz z.B. Angestellte, Arbeiter und Auszubildende im Bereich des Büros und der Verwaltung. Hierzu zählen ebenfalls die aufgrund eines Arbeits- oder Dienstvertrages tätigen Geschäftsführer oder Manager eines Sportvereins. Hiervon abzugrenzen ist die vereinsrechtliche Bindung durch die Mitgliedschaft (dazu 2.3).

2.2 Selbständige Tätigkeit

Kein Beschäftigungsverhältnis ist gegeben, wenn jemand aufgrund einer werkvertraglichen Vereinbarung gemäß § 631 BGB tätig wird oder im Rahmen eines unabhängigen Dienstverhältnisses.

Durch den Werkvertrag wird der Unternehmer zur Herstellung des versprochenen Werks, der Besteller zur Entrichtung der vereinbarten Vergütung verpflichtet.

Bei einem unabhängigen Dienstverhältnis verpflichtet sich ein Selbständiger einem Dritten gegenüber zur Leistung einer im wesentlichen selbst bestimmten Arbeit. Er überläßt es also nicht dem Dritten, über die Durchführung seiner Arbeit zu bestimmen.

Kriterien für einen Unternehmer sind:

- freie Bestimmung der Tätigkeit,
- freie Bestimmung der Arbeitszeit,
- freie Bestimmung des Ortes,

- keine Urlaubs- oder Entgeltfortzahlungsregelung,
- Tragen eines Unternehmerrisikos (Bezahlung nach Ergebnis, Stellung des Arbeitsmaterials und -geräts).

Zur Entscheidung sind alle Umstände des Einzelfalls heranzuziehen, und es ist nach dem Gesamtbild der Tätigkeit zu entscheiden. Maßgebend sind allein die tatsächlichen Verhältnisse, nicht aber die von den Beteiligten gewählte rechtliche Bezeichnung oder eine evtl. im Bereich der Kranken-, Renten- und Arbeitslosenversicherung oder im Steuerrecht getroffene Entscheidung.

2.3 Arbeitnehmerähnliche Tätigkeit

Nach § 2 Abs. 2 SGB VII sind gegen Arbeitsunfall ferner Personen versichert, die wie ein nach Abs. 1 Nr. 1 Versicherter, d.h. wie ein Beschäftigter tätig werden.

Die Rechtsprechung hat hierzu folgende Voraussetzungen entwickelt, die sämtlich erfüllt werden müssen:

- es muß sich um eine ernstliche,
- einem fremden Unternehmen (in diesem Fall: dem Sportverein) dienende Tätigkeit handeln,
- die dem mutmaßlichen oder ausdrücklichen Willen des Unternehmers entspricht,
- dem allgemeinen Arbeitsmarkt (Erwerbsleben) zugänglich ist und
- im konkreten Einzelfall arbeitnehmerähnlich ausgeübt wird, d.h. nicht aufgrund mitgliedschaftsrechtlicher, gesellschaftsrechtlicher Verpflichtung, verwandtschaftlicher oder nachbarschaftlicher Gefälligkeitsleistung oder die unternehmerähnlich ausgeübt wird.

Zu prüfen ist im Sportbereich insbesondere, ob im Einzelfall die Tätigkeit des Vereinsmitgliedes aufgrund mitgliedschaftsrechtlicher Verpflichtungen ausgeübt wird.

Eine mitgliedschaftsrechtliche Verpflichtung liegt dann vor, wenn die Tätigkeit

- aufgrund Satzung,
- aufgrund Vorstandsbeschlusses,
- aufgrund Beschlusses der Mitgliederversammlung oder
- aufgrund allgemeiner Übung ausgeübt wird und vom Umfang her nicht über das hinausgeht, was der Verein im allgemeinen von seinen Vereinsmitgliedern erwartet.

Für die Beurteilung, ob eine Tätigkeit der Mitgliedschaftspflicht entspringt, ist zu beachten, wie viele aktive Mitglieder ein Verein hat und

wie viele dort eine ehrenamtliche Tätigkeit ausüben. Zu berücksichtigen ist ferner, inwieweit die ausgeübte Tätigkeit dem Vereinszweck entspricht. Ein Ausfluß aus der Vereinsmitgliedschaft ist dann als gegeben anzusehen, wenn die Tätigkeit im Rahmen von Pflichtarbeitsstunden durchgeführt wird. Gleiches gilt, wenn der Verein von seinen Mitgliedern die Übernahme gewisser Tätigkeiten erwartet und diese dieser Erwartungshaltung nachkommen.

Unerheblich für die Beurteilung des gesetzlichen Unfallversicherungsschutzes ist der Gesichtspunkt der besonderen Gefährlichkeit der übernommenen Aufgabe und die Frage, ob eine etwaige Verweigerung der Mithilfe zu vereinsrechtlichen Sanktionen führen könnte.

2.4 Typische Personenkreise im Sportbereich

2.4.1 Sportler

Die nachfolgenden Ausführungen sind grundsätzliche Beschreibungen. Angesichts der Vielzahl der Gestaltungsformen im Sport kann eine Entscheidung nur nach Feststellung der Verhältnisse im Einzelfall erfolgen.

2.4.1.1 Gegen Entgelt tätige Sportler

Die gegen Entgelt tätigen Sportler stehen zum Sportverein in einem Beschäftigungsverhältnis. Der Verein bestimmt nach den unter 2.1 aufgeführten Kriterien die Tätigkeit des Sportlers. Er wird in den Verein eingegliedert und erhält für seine Tätigkeit ein Entgelt. Für diesen Personenkreis ist somit Versicherungsschutz gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII gegeben, wobei es unter dem Gesichtspunkt der gesetzlichen Unfallversicherung auf die Bezeichnung wie Lizenzsportler, Kaderathlet, Profi oder Vertragsamateur nicht ankommt.

Zahlungen bis ca. DM 200,- mtl. werden regelmäßig nicht als Entgelt angesehen, weil solche Beträge nicht geeignet sind, zum Lebensunterhalt beizutragen; sie ersetzen allenfalls einen sportbedingten Mehraufwand. Übt ein Spieler seinen Sport nicht aus und erhält er deshalb solche Zahlungen nicht, hat er auch keinen Nachteil, weil es am Aufwand fehlt. Der Betrag von DM 200,- empfiehlt sich als Grenze, weil er mit § 3 Nr. 26 EStG übereinstimmt. Sofern andere Beträge als Aufwand oder als Entgelt geltend gemacht werden, bedarf es eines entsprechenden Nachweises.

Sponsorleistungen sind Entgelt im Sinne von § 14 SGB IV (6.6.2), so daß hierfür Beiträge zu leisten sind, wenn eine rechtlich relevante Beziehung zu diesen Sponsorleistungen besteht. Es ist Aufgabe des Vereins, dafür zu sorgen, daß im Rahmen des Sponsorings auch das aufzubringen ist, was an Unfallversicherungsbeiträgen zu zahlen ist; schließlich sind Sponsorzuwendungen auch bei der Berechnung der Geldleistungen der Unfallversicherung zu berücksichtigen.

2.4.1.2 Sonstige Sportler

Vereinsmitglieder, die ausschließlich aus sportlicher Motivation, aus Freude am Sport und zur körperlichen Ertüchtigung tätig werden, die kein Entgelt über dem steuerlich zulässigen Aufwendungsersatz erhalten und nicht an den Verein vertraglich gebunden sind, stehen während der Ausübung ihres Sports nicht unter dem Versicherungsschutz bei der VBG.

2.4.2 Übungsleiter

Übungsleiter, die in einem Beschäftigungsverhältnis zum Verein stehen, sind versichert gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII.

Übungsleiter, die für den Sportverein unentgeltlich tätig werden und bei denen der Verein eine derartige Tätigkeit nicht auch von den sonstigen geeigneten Vereinsmitgliedern erwartet, stehen unter Versicherungsschutz gemäß § 2 Abs. 2 SGB VII nach den unter 2.3 aufgeführten Kriterien.

Hintergrund ist, daß sich finanzstarke Vereine bezahlte Übungsleiter leisten können; bei kleinen Vereinen können solche Personen, die eine dem allgemeinen Arbeitsmarkt zugängliche Tätigkeit ausüben, wie Beschäftigte tätig werden und deshalb versichert sein.

2.4.3 Trainer

Trainer, die aufgrund eines Beschäftigungsverhältnisses zum Verein nach 2.1 tätig werden, stehen, wie oben ausgeführt, unter Versicherungsschutz gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII.

Sofern Trainer ihre Tätigkeit unentgeltlich ausüben, gilt das unter Punkt 2.3 Gesagte. In diesem Falle könnte Versicherungsschutz gemäß § 2 Abs. 2 SGB VII gegeben sein.

Trainer, die aufgrund eines Trainervertrages als Selbständige (siehe 2.2) für den Verein tätig werden, gehören nicht zum Kreis der versicherten Personen. Sie haben nur die Möglichkeit, sich ggf. gemäß § 6 SGB VII freiwillig gegen Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten bei der VBG zu versichern.

2.4.4 Platzwart, Zeugwart und dergleichen

Hier gilt das bereits unter 2.1 bis 2.3 Gesagte.

2.4.5 Schiedsrichter und Schiedsrichterassistenten

Schiedsrichter, Schiedsrichterassistenten und andere Personen, die Sportentscheidungen treffen, sind nicht versichert. Das gilt jedenfalls,

solange diese Tätigkeit eine Vereinsmitgliedschaft voraussetzt und die Verbandsstatuten die Gestellung von Schiedsrichtern vorsehen. Eine solche Tätigkeit ist damit Ausfluß einer wenn auch besonderen Vereinsmitgliedschaft und im übrigen dem allgemeinen Arbeitsmarkt nicht zugänglich und damit nicht arbeitnehmerähnlich.

2.4.6 Vorstand

Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit im Rahmen eines Wahlamts gemäß der Satzung des Sportvereins aus. Sie stehen somit nicht in einem Beschäftigungsverhältnis zum Verein.

Versicherungsschutz gemäß § 2 Abs. 2 SGB VII ist ebenfalls nicht gegeben, da die Tätigkeit als Vorstandsmitglied eines Vereins nicht dem allgemeinen Arbeitsmarkt (Erwerbsleben) zugänglich ist.

Versicherungsschutz für Vorstandsmitglieder könnte gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 SGB VII i.V.m. § 47 der Satzung der VBG gegeben sein. Danach besteht Versicherungsschutz für Personen, die nicht im Unternehmen beschäftigt sind, aber im Auftrag oder mit Zustimmung des Unternehmers als Mitglieder von Vorständen der bei der Berufsgenossenschaft versicherten Unternehmen die Stätte des Unternehmens aufsuchen oder auf ihr verkehren. Der Versicherungsschutz beschränkt sich jedoch auf die Stätte des Unternehmens und deckt keine Wege ab.

3 Versicherte Tätigkeit

Wird nach den oben beschriebenen Voraussetzungen festgestellt, daß es sich um eine versicherte Person im Sportbereich handelt, so ist anschließend zu prüfen, ob die versicherte Person, der ein Unfall zustoßt, diesen Unfall auch infolge einer versicherten Tätigkeit erlitten hat.

Der Umfang und Inhalt der versicherten Tätigkeit ergibt sich in der Regel aus einem zwischen den Parteien geschlossenen Vertrag. Sollte ein schriftlicher Vertrag nicht vorliegen, so sind die mündlichen Absprachen maßgeblich. Sofern keine besonderen Absprachen getroffen wurden, sind zur Beurteilung der versicherten Tätigkeiten die allgemeinen Erfahrungswerte und Gepflogenheiten aus dem Bereich des Sports unter Berücksichtigung der besonderen Aufgabe des Versicherten heranzuziehen.

3.1 Tätigkeit eines Arbeitnehmers

Bei der Bearbeitung von Unfällen der Arbeitnehmer im nicht sportausübenden Bereich, wie Büro und Verwaltung, ergeben sich bei der

Feststellung der versicherten Tätigkeit keine von den üblichen Unfällen abweichenden Probleme.

3.2 Selbständige Tätigkeit eines Sportlers

Die freiwillig versicherten Sportunternehmer sind bezüglich der versicherten Tätigkeit nach den gleichen Grundsätzen zu behandeln wie sonstige freiwillig versicherte Personen. Haben sie eine freiwillige Versicherung nicht abgeschlossen, besteht kein Versicherungsschutz.

3.3 Tätigkeit eines Vereinsmitgliedes

Die Tätigkeiten eines Vereinsmitgliedes sind grundsätzlich unversichert. Bestimmte Tätigkeiten werden von den Mitgliedern aus besonderem Engagement oder aus einer moralischen Verpflichtung heraus übernommen. Wenn also z.B. die Eltern ihr Kind zum Sportverein fahren (ortsnaher Bereich), so tun sie dies aufgrund ihrer elterlichen Verpflichtung, auch wenn sie dabei andere Kinder mitnehmen (siehe auch 3.10). Gleiches gilt, wenn die Mütter regelmäßig die Trikots der ganzen Mannschaft waschen und nicht nur das des eigenen Kindes. Diese Tätigkeiten sind regelmäßig unversichert. Wird das Waschen regelmäßig von einer Person ausgeführt, etwa gegen ein Waschgeld von DM 3,- pro Trikot, wird es sich um eine versicherte Tätigkeit handeln, die bei größeren Vereinen auch von bezahlten Kräften (Zeugwart) ausgeführt wird. Die VBG stellt hierfür Arbeitsvertragsmuster zur Verfügung.

Das Vereinsmitglied, das kurzfristig die Aufgabe eines hauptamtlich beschäftigten Trainers oder Platzwartes oder Hausmeisters übernimmt, übt in dem Moment eine versicherte Tätigkeit aus.

Ein Vereinsmitglied ist bei seiner Sportausübung nur dann versichert, wenn es wie ein gegen Entgelt tätiger Sportler eingesetzt wird, sonst ist es bei der Ausübung des Sports unversichert.

Daneben gibt es die Jugendspieler, die sich auf Grund eines „Ausbildungsvertrages“ auf ihren späteren Einsatz als Nachwuchsprofisportler vorbereiten. Sie werden häufig als Amateure bezeichnet, sind aber bereits an den Verein wie Profis gebunden. Hier ist im Einzelfall zu prüfen, ob es sich tatsächlich um einen Amateur handelt oder ob er nur als solcher bezeichnet wird.

3.4 Typische versicherte Tätigkeiten im Sportbereich

3.4.1 Gegen Entgelt tätige Sportler

Die versicherte Tätigkeit eines Sportlers besteht grundsätzlich darin, daß er im Training seine körperliche Leistungsfähigkeit herstellt, erhält

und steigert, um die von ihm erwarteten Leistungen zugunsten seines Vereins im Wettkampf zu erbringen.

Steht ein Sportler zwecks Vertragsschluß in Verhandlungen mit einem Verein und nimmt er während einer vereinbarten Zeit am Training teil, so wird auch diese Tätigkeit vom gesetzlichen Versicherungsschutz erfaßt (vorbereitende Tätigkeit), wenn sich ein Arbeitsverhältnis daran unmittelbar anschließt.

Im übrigen gehört zur versicherten Tätigkeit des Sportlers die Teilnahme an allen vom Verein vereinbarten Veranstaltungen (z.B. Wettkämpfen, Freundschaftsspielen, Teambesprechungen, Fototerminen, Autogrammstunden, Fernsehinterviews).

3.4.2 Trainer/Übungsleiter

Zur versicherten Tätigkeit eines Trainers/Übungsleiters gehört die Planung und Durchführung des Trainings einschließlich der Gestaltung der Trainingsstätte sowie die Betreuung vor, während und nach dem Wettkampf. Ferner zählt dazu die Teilnahme an Maßnahmen der Aus- und Fortbildung und an Trainerbesprechungen im Verein.

Diese Merkmale sprechen für eine weisungsgebundene Einordnung des Trainers/Übungsleiters als Beschäftigten in den Verein.

Es kann aber auch, meist in Einzelsportarten (Tanz, Tennis, Pferdesport, Golf), Trainer auf Honorarbasis geben, die freiberuflich tätig und damit unversichert sind. Hier kommt es auf die Vertragsgestaltung an, die mit den tatsächlichen Verhältnissen übereinstimmen muß.

Nimmt der Trainer als Spieler am Spiel teil (Spielertrainer), wird regelmäßig Versicherungsschutz bestehen, weil der Trainer dann auch als Spieler vertraglich verpflichtet sein wird. Ist das nicht der Fall, muß geprüft werden, ob die Teilnahme am Spiel Ausfluß bzw. Bestandteil seiner Trainerstätigkeit ist.

3.4.3 Platzwart, Zeugwart und dergleichen

In diesem Bereich ist zunächst festzustellen, ob der Wart seine Aufgaben als Organmitglied nach der Satzung ausübt. Dann besteht kein Versicherungsschutz.

Sind es Pflege- und Wartungsarbeiten, die erheblich über das hinausgehen, was von einem aus Mitgliedspflichten tätigen Wart erwartet werden kann, besteht Versicherungsschutz nach § 2 Abs. 1 oder 2 SGB VII.

3.4.4 Teilnehmer an Übungsleiterlehrgängen

Versicherte Tätigkeit ist die Anreise zum und die Abreise vom Lehrgangsort, die Teilnahme am theoretischen und praktischen Unterricht sowie an Gemeinschaftsveranstaltungen.

3.4.5 Sportfeste

Das ganze Jahr über werden Sportfeste aller Art veranstaltet.

Sie lassen sich einteilen in Veranstaltungen, die Vereins-, ggf. verbandsinterne Bedeutung haben (Jahrespokal, Weihnachtsfeier, Jubiläumsfest) und solche, die Vorführungen für die Öffentlichkeit sind mit dem Ziel, sowohl für den Sport zu werben als auch Einnahmen zu erzielen.

Bei vereinsbezogenen Veranstaltungen wird die Regel sein, daß ein Vorstands- oder Mitgliederversammlungsbeschluß zur Mithilfe bei der Ausgestaltung auffordert. Die auf diese Weise mitwirkenden Vereinsangehörigen verfolgen Mitgliedschaftsinteressen und sind deshalb unversichert.

Vom Verein gegen Entgelt angeworbene Kräfte (Koch, Schank- und Reinigungspersonal) sind versichert, das Entgelt ist der VBG zur Beitragsberechnung nachzuweisen.

Werden Fremdaufträge an Firmen oder andere Dritte vergeben (Werkverträge zwecks Zeltauf- und -abbau, Kioske, Würstchenstände, Künstler, Gaukler, Chöre, Orchester), so sind die Beteiligten zwar weitgehend unfallversichert, jedoch nicht über den veranstaltenden Verein bei der VBG, sondern bei der für das Fremdunternehmen zuständigen Berufsgenossenschaft, z.B. der Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gaststätten. Nachweise gegenüber der VBG kommen also nicht in Betracht.

Anders kann es bei Veranstaltungen zur Eigenwerbung aussehen. Werden hierzu etwa eigene oder Sportler anderer Vereine zur Vorführung eingeladen und erhalten sie dafür Start-, Sieg- und Platzprämien, die über ihren Aufwand hinausgehen, so handelt es sich hierbei um Entgelt. Der Sportler ist versichert, das Entgelt ist zur Beitragserhebung vom Veranstalter nachzuweisen.

3.5 Umfang und Grenzen des Versicherungsschutzes

3.5.1 Arbeitsstätte

Die Arbeitsstätte ist von der Art der Tätigkeit abhängig und deshalb nicht exakt festzulegen. Bei Sportlern kann es sich um ständig wechselnde Trainings- und Wettkampfstätten handeln. In Frage kommen dabei alle Sportanlagen, Trainingsräume und Laufstrecken, die vom Verein bzw. vom Trainer für das Training bzw. den Wettkampf bestimmt werden.

3.5.2 Arbeitszeit

Die Arbeitszeit ist ebenfalls von der Art der Beschäftigung abhängig und nicht genau festzulegen. Bei Sportlern wird sie beeinflusst durch die persönlichen Möglichkeiten des Sportlers, die Planungen des Trainers und die von außen gesetzten Termine (Wettkämpfe oder Übungsstunden).

3.5.3 Eigenwirtschaftliche Tätigkeit

Tätigkeiten, die dem privaten Bereich zuzuordnen sind, müssen von den versicherten Tätigkeiten abgegrenzt werden. Hier geht es vor allem um Tätigkeiten, die z.B. der Sportler in seiner Eigenschaft als Mitglied des Vereins ausübt oder aber um Tätigkeiten, die zwar mit seiner Tätigkeit als Sportler in Zusammenhang stehen, aber von ihm privat ausgeübt werden (z.B. Fußballspieler gibt Autogrammstunde im Rahmen der Vorstellung des von ihm über seinen Sport verfaßten Buches, Jogging während seiner Freizeit, Aufenthalt in einem Fitneßstudio), sofern sie nicht im Rahmen eines vom Verein durchgeführten Trainingsprogramms ausgeübt werden.

3.6 Unfälle mit Arbeitsgerät und Schutzausrüstung

Arbeitsgerät und Schutzausrüstung im Sinne der Vorschrift des § 8 Abs. 1 Nr. 5 SGB VII sind im Sportbereich sämtliche Gegenstände, die für die Durchführung des Trainings oder der Spezialsportart erforderlich sind. Versichert ist deshalb jede Tätigkeit einer versicherten Person, die das Verwahren, Befördern Instandhalten und Erneuern eines Arbeitsgeräts oder Schutzausrüstung sowie deren Erstbeschaffung, wenn diese auf Veranlassung der Unternehmer erfolgt, betrifft.

Zum Arbeitsgerät bzw. zur Schutzausrüstung gehören auch z.B. die Fußballschuhe und die Schienbeinschützer sowie alle Bekleidungsstücke, die zum Schutze vor Verletzungen bei der jeweiligen Sportart vorgeschrieben sind.

Nicht dazu gehört die allgemeine Arbeitskleidung, d.h. Trainingskleidung. Etwas anderes gilt jedoch für die vom Verein vorgeschriebene Kleidung bei Wettkämpfen oder anderen offiziellen Veranstaltungen. Da ein Ausüben der versicherten Tätigkeit in einer anderen als der vorgeschriebenen Kleidung nicht möglich ist, handelt es sich z.B. bei Vereinstrikots und Mannschaftsuniformen um Arbeitskleidung i.S. eines Arbeitsgerätes.

3.7 Wegeunfall

Versicherte Tätigkeit ist auch das Zurücklegen des mit dieser zusammenhängenden unmittelbaren Weges nach und von dem Ort der Tätigkeit, so daß auch hier Versicherungsschutz besteht. Versichert ist nur der kürzeste oder zweckmäßigste Weg, nicht also Um- oder Abwege. Da der Arbeitsort wechseln kann, ändert sich auch der versicherte Weg, was jeweils im Einzelfall zu prüfen ist.

Sämtliche Wege, die nicht zu oder von der Wohnung führen, die der Sportler aber im Rahmen seiner versicherten Tätigkeit auch außerhalb der Arbeitsstätte zurücklegt, stehen unter Versicherungsschutz (Dienstwege und Dienstreisen). Hierzu gehören insbesondere die Wege, die

erforderlich sind, um Pflege und Wartung des Trainingsgeräts sicherzustellen oder die zur Organisation von Training und Wettkampf dienen oder die aus einem anderen Grund im vereinseigenen Interesse durchgeführt werden.

Alle Reisen zu auswärtigen Spielen, die vom Verein organisiert werden, sind als Dienstreisen mitversichert.

3.8 Berufskrankheiten

Berufskrankheiten sind Krankheiten, die in der der Berufskrankheitenverordnung anliegenden Liste als solche bezeichnet sind und die sich der Versicherte durch seine versicherte Tätigkeit zuzieht. Die Berufskrankheitenverordnung wird nach § 9 SGB VII von der Bundesregierung erlassen.

3.8.1 Eine Besonderheit in diesem Bereich stellt der als Berufskrankheit anerkannte Meniskusschaden dar. Durch die Verordnung zur Änderung der Berufskrankheiten-Verordnung vom 22.03.88 erhielt die Nummer 2102 folgende Fassung:

„Meniskusschäden nach mehrjährigen andauernden oder häufig wiederkehrenden, die Kniegelenke überdurchschnittlich belastenden Tätigkeiten.“

In der Begründung des Änderungsvorschlages wurde aufgeführt, daß die berufsbedingte chronische Meniskopathie, die 1952 in die Liste der Berufskrankheiten aufgenommen wurde, nach heutigem Erkenntnisstand nicht länger nur auf die untertägige Bergmannstätigkeit beschränkt bleiben kann. Ähnlich wie bei den Tätigkeiten unter Tage ist nach Auffassung der Arbeitsmedizin eine überdurchschnittliche Belastung der Kniegelenke biomechanisch gebunden an

- belastete Dauerzwangshaltung (insbesondere Hocken oder Knien bei gleichzeitiger Kraftaufwendung) oder
- häufig wiederkehrende erhebliche Bewegungsbeanspruchungen (insbesondere Laufen oder Springen mit Scherbewegungen auf grob unebener Unterlage).

Als Beispiel für überdurchschnittliche Kniebelastungen wurde auch die Tätigkeit bestimmter Berufssportler genannt.

Als zeitliche Komponente ist auf eine mehrjährig andauernde oder mehrjährig häufig wiederkehrende Belastung abzustellen.

3.8.2 Berufskrankheiten gemäß § 9 Abs. 2 SGB VII

Die Vorschrift lautet:

„Die Unfallversicherungsträger haben eine Krankheit, die nicht in der Rechtsverordnung bezeichnet ist oder bei der die dort bestimmten

Voraussetzungen nicht vorliegen, wie eine Berufskrankheit als Versicherungsfall anzuerkennen, sofern im Zeitpunkt der Entscheidung nach neuen Erkenntnissen der medizinischen Wissenschaft die Voraussetzungen für eine Bezeichnung nach Absatz 1 Satz 2 erfüllt sind.“

Neben den Vorschriften über die anerkannten Berufskrankheiten ist auch im Bereich des Sports die Möglichkeit einer Anerkennung nach Abs. 2 eventuell von weitreichender Bedeutung. Zur Zeit sind aus dem Sportbereich keine aktuellen Erkrankungen bekannt, die nach dieser Vorschrift entschädigt werden könnten. Allerdings bleibt zu beobachten, wie sich die wissenschaftlichen Erkenntnisse hinsichtlich der Erkrankungen z.B. der Sehnen (insbesondere Achillessehnen), Muskeln, Bänder und Knorpel in Zukunft entwickeln werden. Nachdem die Meniskusschäden als Berufskrankheit anerkannt sind, scheint eine Weiterentwicklung in dieser Richtung möglich.

3.9 Unfall bei der Durchführung einer Heilbehandlung, berufsfördernder Leistungen zur Rehabilitation oder beim Entgegenwirken der Gefahr einer Berufskrankheit

Nach einem Arbeitsunfall ist der Sportler auch bei einer der oben genannten Maßnahmen ebenso wie andere Unfallverletzte versichert. Eine Ausnahme ist allerdings bei den Arztbesuchen zu machen, die der Sportler aus eigenem Antrieb tätigt und die in der Regel mit langen Anfahrtswegen verbunden sind. Solche Spezialistenbesuche bedürfen zur Begründung des Unfallversicherungsschutzes der Anordnung bzw. Genehmigung der BG. Ansonsten sind sie dem privaten Bereich des Sportlers zuzurechnen, weil objektiv gesehen eine optimale medizinische Versorgung auch im näheren Umkreis geleistet werden kann und die Inanspruchnahme eines bestimmten Arztes allein auf einem besonderen persönlichen Bedürfnis des Sportlers beruht.

Versicherungsschutz besteht in jedem Fall auf dem Weg zu/von der sportmedizinischen Nachbehandlung wegen eines Arbeitsunfalles oder einer Berufskrankheit und während des Aufenthalts in der Behandlungsstätte.

Für alle anderen Arztbesuche gilt, daß die Maßnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Gesundheit grundsätzlich zum unversicherten Lebensbereich gehören. Auch wenn der Verein als Arbeitgeber ein größeres Interesse an der Gesundheit seiner Sportler hat als andere Arbeitgeber, begründet dieses Verhältnis keine Sonderstellung. In Ausnahmefällen kann der Weg zum Arzt unter Versicherungsschutz stehen, wenn vom Arbeitgeber die Konsultation des Arztes ausdrücklich angeordnet wird.

Bei Inanspruchnahme der besonderen Therapieeinrichtungen wegen anderer Erkrankungen, der Folgen von Freizeitunfällen oder zwecks

Beseitigung eines schlechten Trainingszustandes besteht kein Versicherungsschutz, es sei denn, die Maßnahme wird vom Verein als besonderes Training angeordnet und finanziert.

3.10 Eltern-Fahrdienste

Eltern oder andere Personen, die innerhalb oder außerhalb einer Vereinsmitgliedschaft Kinder zu Vereinssportveranstaltungen befördern (Fahrdienste), sind nach folgenden Gesichtspunkten unfallversicherungsrechtlich zu behandeln:

Sofern Eltern ihre Kinder zur Sportstätte im ortsnahen Bereich fahren, besteht grundsätzlich kein Unfallversicherungsschutz, da es im Rahmen der elterlichen Sorge üblich ist, die sichere Hin- und Rückfahrt der Kinder zu organisieren (zu vergleichen Bringpflicht zur Schule). Der Fahrdienst dient im wesentlichen den Belangen der Eltern der zu befördernden Kinder und somit keinem fremden Unternehmen (Sportverein), auch wenn andere Kinder mitgenommen werden. Im übrigen gilt das unter 3.3 Gesagte entsprechend.

Unfallversicherungsschutz besteht für die Eltern dann, wenn sie die Fahrt aufgrund der Entfernung (über den ortsnahen Bereich hinaus) wesentlich im Vereinsinteresse durchführen oder sich beispielsweise eine Fahrkostensparnis für den Verein ergibt.

4 Sicherheit und Gesundheitsschutz im Sportverein

Die Zahl der Sportler und Nichtsportler, die ihren Lebensunterhalt – zumindest teilweise und über einen begrenzten Zeitraum hinweg – als Arbeitnehmer durch Entgelte für eine abhängige Tätigkeit in Sportvereinen verdienen (z.B. als Geschäftsführer, Trainer, Übungsleiter, Berufsspieler, Vertragsamateur, Platzwart) und damit unter Teilbereiche des Arbeitsschutzrechtes fallen, hat in den letzten Jahren erheblich zugenommen.

Der im gewerblichen Bereich selbstverständliche Begriff „Arbeitsschutz“, dessen Ziele „Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit“ sind, ist im Sportbereich jedoch z.Z. noch nicht gebräuchlich, obwohl die dem Arbeitsschutz zugrundeliegenden rechtlichen Bestimmungen grundsätzlich auch für Sportvereine gelten.

4.1 Sicherheit und Gesundheitsschutz im Sportverein – eine Selbstverständlichkeit?

Im Rahmen einer intensiven Diskussion über die Zukunft des Sports haben Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirates des Deutschen Sportbundes Mitte der achtziger Jahre (Deutscher Sportbund (Hrsg.):

Die Zukunft des Sports, Schorndorf 1986) die „bessere aktive Lebensgestaltung“ als übergeordnetes zukünftiges Ziel des Sports definiert, das sich folgendermaßen konkretisieren läßt:

- Zunahme der Freude am Leben,
- Zunahme sozialer Kontakte,
- Verbesserung der körperlichen Leistungsfähigkeit.

Unabhängig davon, in welchem der drei konkreten Ziele der Einzelne seinen persönlichen Schwerpunkt sieht, gilt jedoch der folgende Grundsatz:

Sicherheit und Gesundheitsschutz im Sportverein im Sinne eines möglichst geringen Sportverletzungs- und Sportschadensrisikos sind grundsätzliche Voraussetzung für das Erreichen sportlicher Ziele!

Wie die Praxis jedoch zeigt, ist die Umsetzung dieses an sich selbstverständlich erscheinenden Grundsatzes in den einzelnen Sportarten sehr unterschiedlich ausgeprägt:

- In Sportarten wie Tauchen, Turnen, Bergsteigen und Sportschießen spielen Sicherheitsüberlegungen eine selbstverständliche Rolle und sind eines der wichtigsten Themen in der Ausbildung.
- Insbesondere in den zweikampfbetonten Mannschaftssportarten wie Fußball und Handball ist dies in wesentlich geringerem Maße der Fall; Gründe hierfür liegen u.a. in den Regelwerken, die den Spielerschutz nur so weit regeln, wie es die traditionellen Strukturen der Sportart zulassen.

Der Grundsatz „Verringerung des Sportverletzungs- und Sportschadensrisikos“ sollte jedoch nicht nur von den Sportlern in ihrem Verhalten zueinander beachtet werden; auch die Sportvereine und -verbände sollten sich bei ihrer Tätigkeit für den organisierten Sport hieran orientieren:

- Sportverbände:
 - verstärkte Einbeziehung entsprechender sportartübergreifender und -spezifischer Inhalte in die Übungsleiter-/Trainerausbildung,
 - Regelwerksveränderungen unter Sicherheitsaspekten durch stärkere Einbringung des Schutzgedankens in die Regelwerke bzw. in ihre Auslegung.
- Sportvereine:
 - regelmäßige Sportstätten- und Sportgeräteüberprüfungen,
 - Erziehung junger Sportler zu „fairem“ Verhalten.

Über die Sportvereine und -verbände hinaus betrifft der Grundsatz allerdings auch noch die Sportwissenschaft, die Sportartikel- und

Sportgeräteindustrie, das Deutsche Institut für Normung e.V. und die Prüfstellen für die Sicherheit von Sportgeräten gemäß Gerätesicherheitsgesetz (GSG). Da die Kosten der Sportverletzungen und -schäden, sofern es sich nicht um gesetzlich unfallversicherte Arbeitsunfälle handelt, zu Lasten der Krankenkassen und privaten Unfallversicherungen gehen, besteht auch bei diesen ein hohes Interesse an deren Minimierung.

4.2 Sicherheit und Gesundheitsschutz im Sportverein – Ziele des gesetzlichen Auftrags der VBG

Mit der Umsetzung der den Zielen „Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit“ zugrundeliegenden Arbeitsschutzbestimmungen hat der Gesetzgeber nicht nur die Gewerbeaufsichtsämter bzw. die Staatlichen Ämter für Arbeitsschutz beauftragt, sondern im SGB VII zu einem wesentlichen Teil auch die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung (§§ 1, 14, 17 SGB VII):

Die Unfallversicherungsträger haben die Durchführung der Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten, arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren und für eine wirksame Erste Hilfe in den Unternehmen zu überwachen sowie die Unternehmer und die Versicherten zu beraten. Sie können im Einzelfall anordnen, welche Maßnahmen Unternehmer oder Versicherte zu treffen haben.

Für den „Gewerbebezug – Sportvereine –“ ist die VBG der fachlich zuständige Träger der gesetzlichen Unfallversicherung und hat daher auch in diesem Bereich den Auftrag „Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten, arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren und Sicherstellung der Ersten Hilfe“ wahrzunehmen. Maßnahmen, die sich aus dieser Aufgabe herleiten, wirken jedoch nicht nur auf den relativ engen Kreis der versicherten Personen, sondern kommen im Regelfall auch den übrigen (nicht versicherten) Vereinsmitgliedern zugute: So verbessert die Sicherstellung funktionierender Notrufeinrichtungen in einer Vereinssportstätte nicht nur die Situation der gesetzlich unfallversicherten Vereinsmitglieder, sondern auch die der nicht gesetzlich unfallversicherten.

4.2.1 Erlaß von Unfallverhütungsvorschriften

Zur Erfüllung ihres gesetzlichen Auftrages ist die VBG berechtigt, Unfallverhütungsvorschriften zu erlassen, die auch in Sportvereinen für den Vorstand und die Versicherten verbindlich sind; inhaltlich berücksichtigen sie u.a. folgende Gesichtspunkte (§ 15 SGB VII):

- Einrichtungen, Anordnungen und Maßnahmen, welche der Vorstand zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren zu treffen hat, sowie die Form der Übertragung dieser Aufgaben auf andere Personen

- das Verhalten der Versicherten zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren.

Diese Vorschriften sind zwar nicht unter spezieller Berücksichtigung des Vereinssports erarbeitet worden, jedoch können die in ihnen enthaltenen Vorgaben auch auf Sportvereine übertragen werden. Für sie sind u.a. die folgenden von der VBG erlassenen Unfallverhütungsvorschriften von grundsätzlicher Bedeutung^{*)}:

- „Allgemeine Vorschriften“ (VBG 1),
- „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“ (VBG 4),
- „Erste Hilfe“ (VBG 109),
- „Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ (VBG 122),
- „Betriebsärzte“ (VBG 123),
- „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung am Arbeitsplatz“ (VBG 125).

Bei der Durchführung von handwerklichen Arbeiten und Bauarbeiten sind auch in Sportvereinen u.a. die Bestimmungen der folgenden Unfallverhütungsvorschriften zu beachten:

- „Maschinen und Anlagen zur Be- und Verarbeitung von Holz und ähnlichen Werkstoffen“ (VBG 7j),
- „Bauarbeiten“ (VBG 37).*)

4.2.2 Betreuung der Unternehmen

Die Betreuung der Unternehmen – und somit auch der Sportvereine – durch Aufsichtspersonen (§ 18 Abs. 1 SGB VII) hinsichtlich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit im Verein ist ein wichtiger Teil des gesetzlichen Auftrages der VBG (§§ 14 Abs. 1, 17 Abs. 1 und 19 SGB VII). Die Aufsichtspersonen, deren Dienstort die regional zuständige Bezirksverwaltung ist, werden dabei von technischen Inspektoren und – hinsichtlich medizinischer Fragestellungen – von Arbeitsmedizinern unterstützt. Ihre Aufgaben lassen sich folgendermaßen zusammenfassen:

- Beratung in allen Fragen der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit
 - Verhütung von Arbeitsunfällen (z.B. bei der Durchführung von Baumaßnahmen)

^{*)} Ein Verzeichnis der Einzel-Unfallverhütungsvorschriften der gewerblichen Berufsgenossenschaften (Numerierung: VBG ...) und ein Verzeichnis der von der VBG hiervon erlassenen Unfallverhütungsvorschriften können bei der regional zuständigen Bezirksverwaltung angefordert werden.

- Verhütung von Berufskrankheiten (z.B. der Menisken eines Berufsfußballspielers)
- Verhütung von arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren (z.B. durch Überbeanspruchung im Leistungssport)
- Sicherstellung der Ersten Hilfe (z.B. durch Meldeeinrichtungen und Verbandkästen).
- Überprüfung der Einhaltung von
 - erlassenen Unfallverhütungsvorschriften (z.B. hinsichtlich der Sicherheit von Sportstätten und -geräten) und
 - allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln (z.B. hinsichtlich der Anwendung von DIN-Normen zu Sportgeräten).

Bei Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren werden über die Betreuungstätigkeit hinaus seitens der VBG Ursachenuntersuchungen mit dem primären Ziel der Ableitung präventiver Maßnahmen durchgeführt.

Die Ergebnisse der Betreuung eines Sportvereins werden in der Regel in einem Schreiben der VBG an den Verein festgehalten. Wurden Verstöße gegen Unfallverhütungsvorschriften oder gegen allgemein anerkannte sicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Regeln festgestellt, so erhält der Vorstand einen Mängelbericht, in dem er aufgefordert wird, die Abstellung der Mängel bis zu einem (vorher mit ihm abgesprochenen) Termin anzuzeigen.

4.2.3 Information durch den „Sicherheitsreport“

Zur Information ihrer Mitglieder gibt die VBG viermal jährlich als offizielles Mitteilungsblatt den „Sicherheitsreport“ heraus. Neben der Bekanntgabe von Veränderungen in den erlassenen Unfallverhütungsvorschriften und der aktuellen Information über BG-Regeln werden auch Schwerpunktthemen behandelt, die für die Unternehmen der VBG von besonderem Interesse sind. Darüber hinaus beinhaltet die Herbstaussgabe jeweils das Seminarverzeichnis für das folgende Jahr.

Der „Sicherheitsreport“ wird jedoch nur den Sportvereinen zugesandt, die von der VBG einen Bescheid über die Zuständigkeit erhalten haben. Vereine, die Beiträge nur im Rahmen des Pauschalabkommens über ihren Landessportverband entrichten, können den „Sicherheitsreport“ bei der regional zuständigen Bezirksverwaltung anfordern.

4.2.4 Schulung

Schulungsmaßnahmen gehören zu den grundlegenden gesetzlichen Aufgaben der VBG. Sie hat für die erforderliche Ausbildung der Per-

sonen zu sorgen, die mit der Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren in Sportvereinen betraut sind und in einer entsprechenden Aufklärungspflicht gegenüber den Versicherten stehen (§ 23 SGB VII).

Die Schulungen zum Themenbereich „Sport“ werden in den Akademien für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz der VBG an folgenden Standorten durchgeführt:

Sporthotel Schloß Gevelinghausen

59939 Olsberg/Sauerland

Telefon (0 29 04) 9 71 60

Telefax (0 29 04) 97 16 30

Hotel Schloß Lautrach

87763 Lautrach

Telefon (0 83 94) 16 88

Telefax (0 83 94) 16 89

Hotel Schloß Storkau

39590 Storkau

Telefon (03 93 21) 26 49

Telefax (03 93 21) 26 79

Die VBG trägt die für die Ausbildung erforderlichen Fahrt-, Unterbringungs- und Verpflegungskosten.

Für die Zielgruppe Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer und Führungskräfte werden Wochenendseminare mit folgenden Themenschwerpunkten angeboten:

- Teil 1: Zuständigkeit der VBG für Sportvereine;
versicherte Personen und Tätigkeiten im Sportverein;
Versicherungsfälle;
Leistungen der VBG im Rahmen der medizinischen, beruflichen und sozialen Rehabilitation;
Erweiterte Ambulante Physiotherapie;
Beitragszahlung
- Teil 2: Prävention als Aufgabe des Sports und der VBG;
Anwendung von Unfallverhütungsvorschriften auf Sportvereine;
Verantwortung des Vorstandes für Sicherheit und Gesundheitsschutz im Verein;
Übertragung von Vorstandspflichten innerhalb des Vereins;
Sicherheitsbeauftragte in Sportvereinen;
Rechtsfolgen von Verstößen gegen Unfallverhütungsvorschriften;
Sicherheit von Sportstätten und -geräten;
Erste Hilfe, ...

Fachspezifischer ausgerichtete Veranstaltungen werden sowohl für Übungsleiter/Trainer als auch für spezielle Sportarten angeboten, z.Z. für Reitsport- und Schießsportvereine.

Die genannten Seminare werden durch ein Seminarangebot zum Sonderthema „Sportmedizin“ ergänzt, das sich in erster Linie an Trainer und Übungsleiter wendet und folgende Themenschwerpunkte behandelt:

- Prävention von Sportunfällen und -schäden aus sportmedizinischer Sicht;
- kritische Bewertung gymnastischer Übungen;
- Erste-Hilfe-Material im Sportverein;
- funktionelle Verbände, ...

Die genaue Beschreibung der Seminarinhalte, der Zielgruppen, des Schulungsortes und der Schulungstermine ist in der Schulungsbroschüre enthalten, die jährlich im Herbst zusammen mit dem „Sicherheitsreport“ herausgegeben wird. Die Anmeldung zu den angebotenen Seminaren kann telefonisch oder schriftlich in den Bezirksverwaltungen der VBG oder direkt in der Schulungsstätte erfolgen.

In einigen Landessportverbänden wird der Besuch dieser Seminare auch für die Verlängerung der Übungsleiterlizenz anerkannt.

4.3 Pflichten des Vorstandes und der Versicherten

Die Ausführungen in diesem Abschnitt beschränken sich auf exemplarisch ausgewählte Regelungen aus dem SGB VII und aus den Unfallverhütungsvorschriften „Allgemeine Vorschriften“ (VBG 1) und „Erste Hilfe“ (VBG 109).

Da auf das staatliche Arbeitsschutzrecht (Gesetze und Verordnungen) aus Gründen des Umfangs hier nicht weiter eingegangen werden kann, soll mit den folgenden Beispielen aus Gesetzen und Verordnungen die Notwendigkeit belegt werden, sich als Vorstand auch mit diesem Rechtsbereich zu beschäftigen:

- Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG)
 - Der Arbeitgeber hat durch eine Beurteilung der für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdung zu ermitteln, welche Maßnahmen des Arbeitsschutzes erforderlich sind (§ 5 Abs. 1 ArbSchG).
- Berufskrankheitenverordnung (BeKV):
 - Die Berufskrankheit Nr. 2102 umfaßt u.a. auch Meniskusschäden bei Berufsfußballspielern.

- Gefahrstoffverordnung (GefStoffV):
 - Für den Umgang mit Gefahrstoffen (z.B. für den Einsatz von Lösemitteln bei der Überarbeitung von Lackierungen vereinseigener Boote) hat der Vorstand arbeitsbereichs- und stoffbezogene Betriebsanweisungen zu erstellen (§ 20 Abs. 1 GefStoffV).
- Verordnungen für überwachungsbedürftige Anlagen gem. § 2 Abs. 2 a des Gerätesicherheitsgesetzes (GSG):
 - Die „Verordnung über Getränkeschankanlagen“ (Schank-V) betrifft auch die Schankanlagen in Vereinsheimen.

Über die staatlichen Gesetze und Verordnungen zum Arbeitsschutz hinaus gibt es noch weitere sportartspezifische rechtliche Bestimmungen, die die Sicherheit des Sporttreibens im Verein wesentlich mitbestimmen, z.B.:

- Waffengesetz (→ Schießsportvereine),
- Verkehrsvorschriften für Wassersportfahrzeuge (→ Wassersportvereine)

4.3.1 Allgemeine Pflichten des Vorstandes

Die grundlegenden Pflichten des Vorstandes eines Sportvereins gegenüber der VBG als zuständigem Unfallversicherungsträger ergeben sich primär aus dem SGB VII, z.B.:

- Beachtung der erlassenen Unfallverhütungsvorschriften (§ 15 Abs. 1 SGB VII)
- Ermöglichung der Besichtigung des Vereins (Sportstätten, Übungsbetrieb) durch Aufsichtspersonen (§ 19 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII),
- Duldung der Entnahme von Arbeitsstoffproben oder Aushändigung von Arbeitsstoffproben nach Auswahl der Aufsichtspersonen gegen Empfangsbescheinigung (§ 19 Abs. 1 Nr. 6 SGB VII),
- Bestellung von Sicherheitsbeauftragten in Vereinen mit mehr als 20 Beschäftigten (§ 22 Abs. 1 SGB VII).

Die allgemeine Verpflichtung des Vorstandes ergibt sich auf der Ebene der Unfallverhütungsvorschriften auch aus § 2 Abs. 1 der Unfallverhütungsvorschrift „Allgemeine Vorschriften“ (VBG 1):

Der Vorstand hat zur Verhütung von Arbeitsunfällen Einrichtungen, Anordnungen und Maßnahmen zu treffen, die den Bestimmungen dieser Unfallverhütungsvorschrift und den für ihn sonst geltenden Unfallverhütungsvorschriften und im übrigen den allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln entsprechen.

Zu den allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln gehören neben den BG-Regeln für Sicherheit und

Gesundheitsschutz bei der Arbeit im Sportbereich insbesondere sportgerätebezogene DIN-Normen und Regelungen durch Sportorganisationen (Regelwerke, Ausführungsbestimmungen für Sportanlagen):

- Beispiele für BG-Regeln¹⁾:
 - Sicherheitsregeln für mechanische Kegel- und Bowlingbahnen (ZH 1/460),
 - Sicherheitsregeln für Druckluft-Leichttauchgeräte (ZH 1/237),
 - Regeln für die Ausrüstung von Arbeitsstätten mit Feuerlöschern (ZH 1/201).
- Beispiele für DIN-Normen:
 - DIN 18 032 Teil 1 „Sporthallen; Hallen für Turnen, Spiele und Mehrzwecknutzung; Grundsätze für Planung und Bau“,
 - DIN 7897 „Geräte für Freisportanlagen und Hallen; Tore 3 m x 2 m für Ballspiele; Maße, Anforderungen, Prüfung“,
 - DIN EN 957-1 „Stationäre Trainingsgeräte – Allgemeine sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren“.
- Beispiele für Regelungen durch Sportorganisationen:
 - Schießstand-Richtlinien des Deutschen Schützenbundes,
 - FIS-Verhaltensregeln des Internationalen Skiverbandes,
 - Empfehlungen des Deutschen Motoryachtverbandes für die sicherheitstechnische Ausrüstung von Wassersportfahrzeugen.

4.3.2 Spezielle Pflichten des Vorstandes (Beispiele)

- Sicherheitstechnischer Zustand von Sportstätten und -geräten
Sportstätten und -geräte, die in Sportvereinen von versicherten Personen, zu denen z.B. Übungsleiter gehören können, genutzt werden, müssen den von der VBG erlassenen Unfallverhütungsvorschriften und den allgemein anerkannten sicherheitstechnischen Regeln entsprechen (§ 2 Abs. 1 VBG 1)
Die Verantwortung für den sicheren Zustand der Sportstätten (einschließlich Brandschutz und Rettungswege) und -geräte trifft grundsätzlich den Vorstand des Sportvereins als Nutzer; hierbei spielt keine Rolle, ob die Sportstätte oder das -gerät dem Verein tatsächlich gehört. Dies bedeutet, daß der Vorstand auch dann für den sicheren Zustand verantwortlich ist, wenn der Sport in einer kostenlos überlassenen oder gemieteten Sportstätte durchgeführt wird.

¹⁾ Ein Verzeichnis aller BG-Regeln (Numerierung: ZH 1/...) kann bei der regional zuständigen Bezirksverwaltung angefordert werden.

– Überprüfung von Sportstätten und -geräten

Sportstätten und -geräte sind vor der ersten Inbetriebnahme, in angemessenen Zeiträumen sowie nach Änderungen oder Instandsetzungen auf ihren sicheren Zustand, mindestens jedoch auf äußerlich erkennbare Schäden oder Mängel zu überprüfen (§ 39 Abs. 1 VBG 1):

- Überprüfung in festen Zeitabständen (Festlegung durch den Vorstand): Drahtseile von zu spannenden Netzen und hochziehbaren Sportgeräten auf Schäden,
- Überprüfung vor jedem Spielbeginn: Verankerung von Handballtoren zur Sicherung gegen Umfallen.

– Stilllegung von Sportstätten und -geräten

Tritt in einer Sportstätte oder an einem -gerät ein Mangel auf, durch den für die Versicherten sonst nicht abwendbare Gefahren entstehen, so ist die Sportstätte bzw. das -gerät stillzulegen (§ 2 Abs. 3 VBG 1):

- Sperrung von Fußballplätzen mit vereisten Flächen,
- Untersagung der Nutzung von Minitrampolinen mit ausgerissenen Federn.

– Auftragsvergabe

Bei der Auftragsvergabe zur Planung, Herstellung, Änderung und Instandsetzung von Sportstätten und -geräten ist dem Auftragnehmer schriftlich aufzugeben, daß er bei der Ausführung des Auftrags die erlassenen Unfallverhütungsvorschriften, die allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln und sonstige Arbeitsschutzbestimmungen zu beachten hat (§ 5 VBG 1).

Ist ein unter der oben genannten Kaufvertragsvorgabe beschafftes Sportgerät mit einem GS-Zeichen („Geprüfte Sicherheit“) versehen, so kann davon ausgegangen werden, daß diese Vorgabe erfüllt ist, da die genannten Regelwerke im Rahmen von GS-Prüfungen durch eine zugelassene Prüfstelle zugrunde gelegt werden.

– Bereitstellung persönlicher Schutzausrüstung

Der Vorstand hat den Versicherten geeignete persönliche Schutzausrüstung zur Verfügung zu stellen, wenn Unfall- oder Gesundheitsgefahren nicht auszuschließen sind und diese instand zu halten (§ 4 Abs. 1 VBG 1):

- Versicherten Reitsport-Übungsleitern hat der Vorstand einen Schutzhelm zur Verfügung zu stellen.

- Ausbildung und Anwesenheit von Ersthelfern

Die zur Leistung der Ersten Hilfe erforderlichen Ersthelfer müssen zur Verfügung stehen, und zwar bei bis zu zwanzig anwesenden Versicherten mindestens ein Ersthelfer (§ 6 VBG 109)

Die Ausbildung muß im Rahmen eines acht Doppelstunden umfassenden Erste-Hilfe-Lehrgangs bei einer berufsgenossenschaftlich anerkannten Ausbildungsstelle erfolgen (§ 7 Abs. 1 VBG 109). Die unmittelbaren Lehrgangskosten trägt die VBG.

- Bereitstellung von Erste-Hilfe-Material

Das zur Leistung der Ersten Hilfe erforderliche Material hat zur Verfügung zu stehen (§ 5 VBG 109); bei bis zu zwanzig Versicherten reicht ein Kleiner Verbandskasten C nach DIN 13157 aus (Durchführungsanweisung zu § 5 VBG 109).

- Meldeeinrichtungen

Der Vorstand hat durch Meldeeinrichtungen (z.B. ein Telefon mit Außenanschluß) und organisatorische Maßnahmen (z.B. Anbringen einer Notfallrufnummerntafel am Telefon, Freihalten der Anfahrtswege für Rettungswagen) sicherzustellen, daß auf den Sportstätten unverzüglich notwendige Erste Hilfe herbeigerufen und an den Einsatzort geleitet werden kann (§ 3 VBG 109).

- Aufzeichnung von Erste-Hilfe-Leistungen

Der Vorstand hat dafür zu sorgen, daß über jede Erste-Hilfe-Leistung Aufzeichnungen geführt und fünf Jahre lang aufbewahrt werden (§ 16 VBG 109), z.B. in einem speziellen Verbandbuch (ZH 1/150) oder auch formlos in einer Kartei:

- Zeit, Ort, Hergang des Unfalls bzw. des Gesundheitsschadens,
- Art und Umfang der Verletzung bzw. Erkrankung,
- Zeitpunkt, Art und Weise der Erste-Hilfe-Maßnahmen,
- Namen des Versicherten, der Zeugen und der Personen, die Erste Hilfe geleistet haben.

4.3.3 Pflichten der Versicherten (Beispiele)

- Bestimmungsgemäße Verwendung von Sportgeräten

Die Versicherten dürfen Sportgeräte nur zu dem Zweck verwenden, der üblich oder vom Vorstand bestimmt ist (§ 15 VBG 1). Von einer bestimmungsgemäßen Verwendung kann im Regelfall dann ausgegangen werden, wenn die Verwendung den Vorgaben einer DIN-Norm oder zumindest Hersteller-/Vertreiberangaben entspricht:

- Klettertaue dürfen nicht geknotet werden (DIN 7911 Teil 2); die Verwendung als Aufhängevorrichtung zum Bau von schwingenden Geräten (z.B. unter Verwendung von Turnbänken) ist ebenfalls nicht bestimmungsgemäß.
- Benutzung persönlicher Schutzausrüstung

Die Versicherten haben die vom Vorstand zur Verfügung gestellte Schutzausrüstung zu benutzen. Entsprechende Weisungen sind zu befolgen (§ 14 VBG 1):

 - Versicherte Berufseishockeyspieler haben die zur Verfügung gestellte Schutzausrüstung (u.a. Helm) auch zu benutzen.

4.4 Übertragung von Vorstandspflichten

Die Verantwortung für die Erfüllung der Pflichten, die sich aus Gesetzen, Verordnungen, Unfallverhütungsvorschriften usw. ergeben, trägt grundsätzlich der Vorstand des Sportvereins.

Soweit arbeits-/dienstvertragliche Bestimmungen bereits einen Status als Vorgesetzter oder Aufsichtsführender (z.B. Abteilungsleiter, Trainer) begründen, ergibt sich für diese Personen bereits aus ihrer Stellung im Verein die Verpflichtung, im Rahmen ihrer Befugnisse die zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren erforderlichen Anordnungen und Maßnahmen zu treffen und dafür zu sorgen, daß sie befolgt werden; insofern trifft sie eine zivil- und strafrechtliche Verantwortung (Durchführungsanweisungen zu § 12 VBG 1):

- Trainer einer Mannschaft mit versicherten Vertragsamateuren

Bestimmt der Vertrag des Trainers, daß er den Spielern gegenüber im Rahmen des Trainings und in bestimmten Fällen auch außerhalb des Trainings weisungsbefugt ist, so obliegt ihm bereits auch ohne ausdrückliche Verpflichtung die Wahrnehmung der Vorstandspflichten in seinem Arbeitsbereich.

In Ermangelung von Führungskräften hat der Vorstand in kleinen Vereinen auch die Möglichkeit zur formellen Übertragung von arbeitsschutzbezogenen Pflichten gem. § 12 VBG 1. Dies hat jedoch in übereinstimmender Willenserklärung zwischen Vorstand und Verpflichtetem und in schriftlicher Form zu geschehen, z.B. anhand des Formblattes „Übertragung von Unternehmerpflichten“ (ZH 1/5.1). Hierbei ist jedoch zu berücksichtigen, daß der Verpflichtete hinsichtlich der ihm übertragenen Pflichten an die Stelle des Vorstandes tritt und für die Erfüllung der Pflichten die volle rechtliche Verantwortung trägt. Aus diesem Grunde sind dem Verpflichteten die notwendigen Kompetenzen (z.B. Weisungs- und Entscheidungsbefugnis) und Verfügungsberechtigungen über Sach- und Geldmittel (ggf. in notwendiger Höhe) zur Erledigung der ihm übertra-

genen Pflichten zuzuteilen. Ohne die Möglichkeit zur selbständigen Erledigung der Pflichten bleibt die Pflichtenübertragung unwirksam.

Entsprechend seiner Gesamtverantwortung kann sich der Vorstand jedoch nicht vollständig von den ihm obliegenden Pflichten befreien. Ihm verbleiben zumindest die folgenden Pflichten (§ 130 des Ordnungswidrigkeitengesetzes (OWiG)):

- sorgfältige Auswahl des Verpflichteten,
- Bestellung des Verpflichteten,
- Kontrolle des Verpflichteten.

4.5 Unterstützung des Vorstandes durch Sicherheitsbeauftragte

Zu den Pflichten, die dem Vorstand eines Sportvereins obliegen, gehört auch die Bestellung von Sicherheitsbeauftragten, wenn der Verein mehr als 20 Beschäftigte in einer Betriebsstätte (z.B. einer Sportanlage) aufweist (§ 22 SGB VII); ihre genaue Anzahl ist in Anlage 1 zu § 9 VBG 1 festgelegt und richtet sich nach der Beschäftigtenzahl und unternehmenstypischen Gefahren. In Sportvereinen reicht bis zu 150 Beschäftigten ein Sicherheitsbeauftragter aus. Die Ernennung kann formlos erfolgen, setzt jedoch – soweit vorhanden – die Mitwirkung des Betriebsrates voraus. Nicht ernannt werden dürfen Vorstandsmitglieder und Führungskräfte.

Die generelle Aufgabe von Sicherheitsbeauftragten in Sportvereinen besteht in der Unterstützung des Vorstandes bei der Durchführung von Maßnahmen zur Arbeitssicherheit und zum Gesundheitsschutz (§ 22 SGB VII):

- Hinwirken auf sicherheitsgerechtes Verhalten im Verein,
- Sicherheitsüberprüfungen der Sportstätten und -geräte,
- Gegenzeichnen der vom Vorstand zu erstattenden Unfallanzeigen,
- Hergangs- und Ursachenermittlung bei Unfällen.

Der Sicherheitsbeauftragte ist weder weisungsbefugt, noch tritt er – was die Verantwortlichkeit betrifft – an die Stelle des Vorstandes. Er trägt auch nicht mehr Verantwortung als jeder andere im Verein, der nicht Sicherheitsbeauftragter ist, d.h., er ist weder zivil- noch strafrechtlich für die Nichterfüllung seiner Aufgaben belangbar.

Gerade in kleinen Sportvereinen, in denen der Vorstand keine Möglichkeit hat, seine Pflichten auf andere Personen zu übertragen, ist der „unterstützenden“ Tätigkeit eines oder mehrerer Sicherheitsbeauftragter eine hohe Bedeutung zuzumessen. Es wird daher empfohlen, auch dann Sicherheitsbeauftragte zu bestellen, wenn keine Verpflichtung besteht (§ 37 Abs. 3 der Satzung der VBG).

Die fachliche Ausbildung von Personen, die den Vorstand als Sicherheitsbeauftragte unterstützen sollen, ist Aufgabe der VBG (§ 23

SGB VII), die auch die unmittelbaren Ausbildungskosten und die Kosten für Fahrt, Unterbringung und Verpflegung übernimmt.

5 Leistungen

Die VBG leistet bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten.

5.1 Arbeitsunfälle

Arbeitsunfälle sind Unfälle, die ein Versicherter in ursächlichem Zusammenhang mit seiner versicherten Tätigkeit erleidet.

Versicherte Tätigkeiten sind auch

1. das Zurücklegen des mit der versicherten Tätigkeit zusammenhängenden unmittelbaren Weges nach und von dem Ort der Tätigkeit,
2. das Zurücklegen des von einem unmittelbaren Weg nach und von dem Ort der Tätigkeit abweichenden Weges, um
 - a) Kinder von Versicherten, die mit ihnen in einem gemeinsamen Haushalt leben, wegen ihrer oder ihrer Ehegatten beruflichen Tätigkeit fremder Obhut anzuvertrauen oder
 - b) mit anderen Berufstätigen oder Versicherten gemeinsam ein Fahrzeug zu benutzen,
3. das Zurücklegen des von einem unmittelbaren Weg nach und von dem Ort der Tätigkeit abweichenden Weges der Kinder von Personen, die mit ihnen in einem gemeinsamen Haushalt leben, wenn die Abweichung darauf beruht, daß die Kinder wegen der beruflichen Tätigkeit dieser Personen oder deren Ehegatten fremder Obhut anvertraut werden,
4. das Zurücklegen des mit der versicherten Tätigkeit zusammenhängenden Weges von und nach der ständigen Familienwohnung, wenn die Versicherten wegen der Entfernung ihrer Familienwohnung von dem Ort der Tätigkeit an diesem oder in dessen Nähe eine Unterkunft haben,
5. das mit einer versicherten Tätigkeit zusammenhängende Verahren, Befördern, Instandhalten und Erneuerung eines Arbeitsgeräts oder einer Schutzausrüstung sowie deren Erstbeschaffung, wenn diese auf Veranlassung der Unternehmer erfolgt.

5.2 Berufskrankheiten

5.3 Leistungen zur Rehabilitation der Verletzten und der Berufserkrankten

5.3.1 Medizinische Leistungen zur Rehabilitation (Heilbehandlung)

Bei Verletzungen durch Arbeitsunfälle und bei Berufskrankheiten gewährt der Unfallversicherungsträger Heilbehandlung.

Die Heilbehandlung umfaßt insbesondere

1. Erstversorgung,
2. ärztliche Behandlung,
3. zahnärztliche Behandlung einschließlich der Versorgung mit Zahnersatz,
4. Versorgung mit Arznei-, Verband-, Heil- und Hilfsmitteln,
5. häusliche Krankenpflege,
6. Behandlung in Krankenhäusern und Rehabilitationseinrichtungen,
7. Leistungen zur medizinischen Rehabilitation einschließlich Belastungserprobung und Arbeitstherapie.

Heilbehandlung wird auch dann gewährt, wenn für den Versicherten die Gefahr besteht, daß eine Berufskrankheit entsteht, wiederauflebt oder sich verschlimmert.

5.3.2 Erweiterte Ambulante Physiotherapie (EAP)

Die EAP gehört zu den Leistungen der Heilbehandlung. Sie wird von speziellen Leistungsanbietern erbracht, mit denen besondere Verträge bestehen.

Das Ziel der EAP ist es, bei bestimmten Verletzungsarten eine umfassende; zeitnahe und den individuellen Bedürfnissen angepaßte Nachbehandlung zu gewähren, bei der die Krankengymnastik, die physikalische Therapie und die medizinische Trainingstherapie aufeinander abgestimmt sind und in einer Therapieeinrichtung erbracht werden können.

Die EAP darf nur von besonders qualifizierten Therapeuten durchgeführt werden und ist von einem fachlich hierzu befähigten Arzt, der Erfahrung auf dem Gebiet der Sportmedizin haben muß, regelmäßig zu überwachen. Voraussetzung für die Durchführung der EAP ist die Verordnung durch einen Durchgangsarzt.

5.3.3 Berufsfördernde Leistungen zur Rehabilitation

Die berufsfördernden Leistungen haben das Ziel, den Verletzten nach seiner Leistungsfähigkeit und unter Berücksichtigung seiner Eignung, Neigung und bisherigen Tätigkeit möglichst auf Dauer beruflich einzugliedern, wenn er wegen Unfallfolgen seinen bisherigen Beruf nicht mehr ausüben kann. Dies gilt gleichermaßen bei Berufskrankheiten, wenn für den Versicherten die Gefahr besteht, daß eine Berufskrankheit entsteht, wiederauflebt oder sich verschlimmert. In diesem Fall wird der Versicherte unter Umständen angehalten, seine gefährdende Tätigkeit aufzugeben. Ein dadurch verursachter Minderverdienst oder

sonstige wirtschaftliche Nachteile sind durch eine Übergangsleistung auszugleichen.

Die berufsfördernden Leistungen umfassen insbesondere

1. Leistungen zur Erhaltung und Erlangung eines Arbeitsplatzes einschließlich der Leistungen zur Förderung der Arbeitsaufnahme,
2. Berufsvorbereitung einschließlich der wegen eines Gesundheitsschadens erforderlichen Grundausbildung,
3. berufliche Anpassung, Fortbildung, Ausbildung und Umschulung einschließlich des zur Inanspruchnahme dieser Leistungen erforderlichen schulischen Abschlusses,
4. Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung einschließlich der Vorbereitung hierzu oder zur Entwicklung der geistigen und körperlichen Fähigkeiten vor Beginn der Schulpflicht,
5. Arbeits- und Berufsförderung im Eingangsverfahren und im Arbeitstrainingbereich einer anerkannten Werkstatt für Behinderte.

5.3.4 Umfang der Leistungen zur sozialen Rehabilitation und der ergänzenden Leistungen

Zu dem Verletztengeld bei Heilbehandlung und dem Übergangsgeld bei berufsfördernden Leistungen werden ergänzend u.a. folgende Leistungen gewährt:

1. Kraftfahrzeughilfe,
2. Wohnungshilfe,
3. Beratung sowie sozialpädagogische und psychosoziale Betreuung,
4. Haushaltshilfe,
5. Reisekosten,
6. ärztlich verordneten Rehabilitationssport in Gruppen unter ärztlicher Betreuung,
7. Übernahme der Kosten, die mit den berufsfördernden Leistungen in unmittelbarem Zusammenhang stehen, insbesondere Lehrgangskosten, Prüfungsgebühren, Lernmittel, Arbeitskleidung und Arbeitsgeräte,
8. sonstige Leistungen zur Erreichung und zur Sicherstellung des Rehabilitationserfolges.

Während der Durchführung von Heilbehandlung und berufsfördernden Leistungen ist der Verletzte unter bestimmten Voraussetzungen in der Kranken-, Unfall- und Rentenversicherung sowie bei der Bundesanstalt für Arbeit versichert.

5.3.5 Berufsfördernde Leistungen für Sportler

Die Gewährung von berufsfördernden Leistungen nach Maßgabe der §§ 35f SGB VII für Sportler kann nach bisherigen Erfahrungen im Einzelfall Besonderheiten aufweisen.

Insbesondere Berufssportler verfügen häufig nicht über eine abgeschlossene Schul- und Berufsausbildung. Erfahrungen im Erwerbsleben liegen nicht vor. Wandlungen im Tätigkeitsfeld eines ursprünglich erlernten Berufes können die Wiederaufnahme desselben erschweren.

Die Zeit, in welcher der Leistungs- oder Berufssport ausgeübt werden kann, ist naturgemäß begrenzt und reicht in der Regel nicht aus, um einschlägige Vorsorgemaßnahmen zu treffen. Weil nicht auszuschließen ist, daß auch aus diesen Gründen Ansprüche gegen die VBG geltend gemacht werden, bedarf es einer sorgfältigen Abwägung und Prüfung bei der Gewährung von berufsfördernden Leistungen.

Hierbei sollten die Laufbahn und Lebenssituation des versicherten Sportlers in einer Gesamtschau betrachtet werden. Zu berücksichtigen ist, ob sich der Arbeitsunfall während des aktiven Sportlerlebens oder an dessen voraussichtlichem Ende ereignete. Im ersten Fall dürfte der Gewährung von berufsfördernden Leistungen im vollen Umfang meist nichts im Wege stehen. Zeichnete sich jedoch zum Zeitpunkt des Arbeitsunfalls das Ende der Karriere bereits ab, können Leistungen der beruflichen Rehabilitation allenfalls eingeschränkt gewährt werden. Anhaltspunkte hierfür sind beispielsweise das Alter des Versicherten, Verletzungsanfälligkeit, Vorerkrankungsstatus sowie die gesamte Lebenssituation.

Eine fehlende Berufsausbildung kann in diesen Fällen nicht zu Lasten der BG nachgeholt werden. Denkbar wären allenfalls Maßnahmen zur Fortführung einer eventuellen Ursprungsausbildung oder zur Auffrischung des Grundwissens.

5.3.6 Pflege

Solange Versicherte infolge des Versicherungsfalls so hilflos sind, daß sie für die gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen im Ablauf des täglichen Lebens in erheblichem Umfang der Hilfe bedürfen, wird Pflegegeld gezahlt, eine Pflegekraft gestellt oder Heimpflege gewährt (§ 44 Abs. 1 SGB VII).

5.4 Entschädigung durch Geldleistungen

Leistungen an den Verletzten

5.4.1 Verletztengeld bei Arbeitsunfähigkeit und Übergangsgeld während der berufsfördernden Leistungen

Für die Dauer der Arbeitsunfähigkeit im Sinne der Krankenversicherung erhalten unfallverletzte Versicherte Verletztengeld, soweit sie Arbeitsentgelt nicht erhalten.

Berechnung und Zahlung des Verletztengeldes entsprechen derjenigen des Krankengeldes, jedoch ohne die in der Krankenversicherung geltende Beschränkung durch die Höchstgrenze; es gelten jedoch die Höchstgrenzen der gesetzlichen Unfallversicherung gemäß § 85 SGB VII.

Verletzte, die nicht Arbeitnehmer sind (z.B. versicherte Unternehmer) und die bei Beginn der Arbeitsunfähigkeit Arbeitseinkommen erzielt haben, erhalten ebenfalls Verletztengeld. Es wird kalendertäglich in Höhe des 450. Teiles des Jahresarbeitsverdienstes gezahlt.

Bezieher von Kurzarbeiter- oder Schlechtwettergeld sowie Bezieher von Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe oder Unterhaltsgeld erhalten Verletztengeld in der nach den Bestimmungen des Arbeitsförderungsgesetzes vorgesehenen Höhe.

Während der berufsfördernden Leistungen erhält der Verletzte Übergangsgeld. Für die Berechnung gelten besondere Vorschriften.

5.4.2 Verletztenrente

Der Verletzte erhält eine Rente, wenn er durch den Arbeitsunfall länger als 26 Wochen in seiner Erwerbsfähigkeit gemindert ist und wenn die Minderung der Erwerbsfähigkeit mindestens 20 v.H. beträgt. Die Rente beginnt in der Regel mit dem Tag nach dem Wegfall der Arbeitsunfähigkeit im Sinne der Krankenversicherung (bis dahin wird Verletztengeld oder Übergangsgeld gezahlt).

Hat der Verletzte seine Erwerbsfähigkeit verloren, so erhält er die Vollrente. Sie beträgt zwei Drittel des Jahresarbeitsverdienstes. Als Jahresarbeitsverdienst gilt das Arbeitsentgelt und das Arbeitseinkommen des Verletzten in den zwölf Kalendermonaten vor dem Monat, in dem der Arbeitsunfall eingetreten ist. Berücksichtigt wird Arbeitsentgelt und Arbeitseinkommen auch aus anderen Bereichen als dem des Sports, dazu gehören auch Sponsorfelder.

Bei teilweiser Minderung der Erwerbsfähigkeit erhält der Verletzte den Teil der Vollrente, der dem Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit entspricht.

Ist die Erwerbsfähigkeit eines Verletzten infolge mehrerer Arbeitsunfälle gemindert und erreichen die Hundertsätze der durch die einzelnen Arbeitsunfälle verursachten Minderung zusammen wenigstens die Zahl 20, so ist für jeden, auch einen früheren Arbeits-

unfall, Verletztenrente zu gewähren. Die Folgen eines Arbeitsunfalles werden nur berücksichtigt, wenn sie die Erwerbsfähigkeit um wenigstens 10 v.H. mindern. Den Arbeitsunfällen stehen gleich Unfälle oder Entschädigungen nach einer Reihe weiterer Gesetze, die Entschädigung für Unfälle oder Beschädigungen gewähren (z.B. Beamtenge-setze, Bundesversorgungsgesetz, Soldatenversorgungsgesetz, Gesetz über den zivilen Ersatzdienst).

Kann ein Verletzter, dessen Minderung der Erwerbsfähigkeit minde-stens 50 v.H. beträgt (Schwerverletzter), infolge des Arbeitsunfalles einer Erwerbstätigkeit nicht mehr nachgehen, so erhöht sich seine Rente um 10 v.H., wenn er keinen Anspruch auf Rente aus der gesetz-lichen Rentenversicherung hat.

Ist der Verletzte infolge des Arbeitsunfalles ohne Arbeitsentgelt oder -einkommen, ist die Rente unter bestimmten Voraussetzungen vorüber-gehend zu erhöhen.

5.4.3 Bei Tod durch Arbeitsunfall sind zu zahlen:

- Ein Sterbegeld in Höhe von einem Siebtel der im Zeitpunkt des Todes geltenden Bezugsgröße,
- die erforderlichen Kosten der Überführung des Verstorbenen an den Ort der Bestattung,
- Rente an die Hinterbliebenen

Anspruch auf Hinterbliebenenrente haben die Witwe, der Witwer, die Waisen und unter bestimmten Voraussetzungen der frühere Ehe-gatte, die Verwandten der aufsteigenden Linie, Stief- und Pflege-eltern.

- Witwen- und Witwerrente

Bis zum Ablauf des dritten Kalendermonats nach Ablauf des Sterbemonats beträgt die Rente zwei Drittel des Jahresarbeits-verdienstes.

Danach beträgt sie 30 v.H. des Jahresarbeitsverdienstes. Hat der Berechtigte das 45. Lebensjahr vollendet, ist er berufs- oder erwerbsunfähig, erzieht er mindestens ein waisenrentenberech-tigtes Kind oder sorgt er für ein gebrechliches Kind, das Waisen-rente erhält, beträgt die Rente 40 v.H. des Jahresarbeitsverdien-stes.

Trifft die Rente mit Erwerbs- oder Erwerbssatzes-einkommen zusam-men, so ruht sie – von bestimmten Ausnahmen abgesehen – in Höhe von 40 v.H. des Betrages, um den das eigene Einkommen einen Freibetrag überschreitet.

– Waisenrente

Jedes Kind des Verstorbenen erhält bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres eine Waisenrente von 30 v.H. des Jahresarbeitsverdienstes, wenn es Vollwaise ist; Halbweisen erhalten eine Rente von 20 v.H. des Jahresarbeitsverdienstes. Waisenrente erhalten bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen auch Pflegekinder, Enkel und Geschwister. In Sonderfällen (z.B. bei Schul- und Berufsausbildung) wird Waisenrente längstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres gewährt, ausnahmsweise auch darüber hinaus. Einkommen von über 18 Jahre alten Waisen wird ähnlich wie bei der Witwen- und Witwerrente angerechnet.

– Hinterbliebenenrente

Der hinterbliebene Ehegatte eines Schwerverletzten, der keinen Anspruch auf Hinterbliebenenrente hat, weil der Tod nicht Folge eines Arbeitsunfalles ist, erhält als einmalige Beihilfe einen Betrag in Höhe von 40 v.H. des Jahresarbeitsverdienstes. Unter bestimmten Voraussetzungen hat auch eine Vollwaise Anspruch auf diese Beihilfe.

In Härtefällen kann anstelle der einmaligen Beihilfe eine laufende Beihilfe gezahlt werden.

5.4.4 Abfindung von Renten

In einer Reihe von Fällen ist die Abfindung von Renten zugelassen.

Hierzu bedarf es eines Antrages bei dem Unfallversicherungsträger.

Heiratet eine Witwe oder ein Witwer, so wird die Rente mit dem 24fachen Monatsbetrag abgefunden.

5.4.5 Rentenanpassung

Die vom Jahresarbeitsverdienst abhängigen Geldleistungen und das Pflegegeld werden durch Verordnung angepaßt.

5.5 Feststellungsverfahren

Der Unternehmer, bei Vereinen ist das der Vereinsvorstand, hat jeden Unfall anzuzeigen, wenn durch den Unfall ein Versicherter getötet oder so verletzt ist, daß er mehr als drei Tage arbeitsunfähig wird. Der Unfall ist binnen drei Tagen mit der gesetzlich vorgeschriebenen Unfallanzeige^{*)} anzuzeigen, nachdem der Unternehmer ihn erfahren hat.

*) Vordrucke für die Unfallanzeigen sind im Buchhandel, bestimmt aber bei der Druckerei L. Düringshofen, Seesener Str. 57, 10709 Berlin, Telefon 030/8912005, und bei der zuständigen Bezirksverwaltung der VBG erhältlich.

Todesfälle sind auch fernmündlich oder telegraphisch anzuzeigen.

Im Feststellungsverfahren bestehen Mitwirkungspflichten des Leistungsberechtigten und des Unternehmers.

Gegen Entscheidungen der Unfallversicherungsträger sind Rechtsbehelfe (Widerspruch, Klage) möglich.

Über ihre Rechte und Pflichten in Einzelfällen erhalten die Versicherten und Unternehmer durch ihre zuständige Bezirksverwaltung der VBG Auskunft und Rat.

6 Beiträge

6.1 Bemessung

Die unterschiedlichen Versicherungszweige der Sozialversicherung decken unterschiedliche Risiken ab. Für den Zweig der gesetzlichen Unfallversicherung ist es nach § 1 SGB VII die Aufgabe,

1. mit allen geeigneten Mitteln Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten sowie arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren zu verhüten,
2. nach Eintritt von Arbeitsunfällen oder Berufskrankheiten die Gesundheit und die Leistungsfähigkeit der Versicherten mit allen geeigneten Mitteln wiederherzustellen und sie oder ihre Hinterbliebenen durch Geldleistungen zu entschädigen.

Die Wertigkeit dieser Reihenfolge ergibt sich aus der Sache selbst.

In § 21 SGB IV ist die Bemessung der Beiträge für diese zu erbringenden Leistungen abgegrenzt. Nach dieser Vorschrift haben die Versicherungsträger die Beiträge so zu bemessen, daß sie die gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben abdecken.

Das SGB VII zeigt in § 152 ff. auf, welche Mittel aufzubringen und wie diese zu verwenden sind sowie das Prinzip des Umlage- und Erhebungsverfahrens.

Im Unterschied zur Kranken- und Rentenversicherung darf in der gesetzlichen Unfallversicherung nur der Bedarf des abgelaufenen Kalenderjahres umgelegt werden (§ 152 Abs. 1 SGB VII). In § 150 ist festgelegt, daß dieser Bedarf durch Beiträge der Unternehmer, die versichert sind oder Versicherte beschäftigen, aufgebracht wird, wobei im Gegensatz zur Kranken- und Rentenversicherung die Unternehmer allein beitragspflichtig sind.

Das Verfahren zur Aufbringung der Mittel, bei dem die Feststellung der Abgaben für das vorangegangene Geschäftsjahr (Kalenderjahr) Voraussetzung für den festzustellenden Bedarf (Höhe des Beitragsaufkommens) ist, bezeichnet man als

„Umlageverfahren der nachträglichen Bedarfsdeckung“.

Dieses Finanzsystem läuft praktisch also darauf hinaus, daß z.B. im laufenden Jahre von den Mitgliedern die Beiträge erhoben werden, die zur Deckung der Aufwendungen des Vorjahres notwendig sind.

Dieses Umlagesoll ist der Gesamtbeitrag, den die Berufsgenossenschaft von den beitragspflichtigen Unternehmern zu erheben hat. Die Höhe des Umlagesolls ist abhängig von dem Gesamtbetrag der Ausgaben des abgelaufenen Jahres, vermindert durch die im gleichen Jahr erzielten Einnahmen (dazu 6.3). Hieraus ergibt sich der Saldo der Jahresrechnung.

6.2 Ausgaben

Alle Kosten, die durch Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben entstehen, sind Ausgaben (echte Ausgaben). Sie können ihrer Art nach wie folgt zusammengefaßt werden:

1. Unfallentschädigungen (z.B. Heilbehandlung, Berufshilfe, Renten, Abfindungen),
2. Unfallverhütung und Erste Hilfe (z.B. Überwachung und Beratung des Betriebes, Unfallverhütungsvorschriften, Erste Hilfe – § 14 SGB VII –, Nachlässe und Prämien nach § 162 SGB VII),
3. persönlicher Verwaltungsaufwand (z.B. Gehälter, Versorgungsleistungen, Beihilfen),
4. sächlicher Verwaltungsaufwand (z.B. Geschäftsbedarf, Unterhaltung der Verwaltungsgebäude, Telefon- und Portogebühren),
5. Verfahrenskosten (z.B. Rechtsverfolgung, Unfalluntersuchungen, Vergütungen für die Auszahlung der Renten).

Darüber hinaus sind Beitragsausfälle aus der Umlage des Vorjahres, die durch Zahlungssäumigkeit, Zahlungsunfähigkeit oder Beitrags-erlaß entstehen, wie Ausgaben zu behandeln.

6.3 Einnahmen

Von den Ausgaben sind die Einnahmen abzusetzen, die den Bedarf der Berufsgenossenschaft mindern. Im wesentlichen handelt es sich hierbei um Einnahmen folgender Art:

1. Ersatzansprüche von dritten Schädigern (§§ 116 SGB X, 110, 111 SGB VII),
2. Geldbußen (§ 209 SGB VII),
3. Vermögenserträge (Zinsen),

4. Mahngebühren,
5. Säumniszuschläge (§ 24 SGB IV),
6. Beitragszuschläge (§ 162 SGB VII),
7. Beitragsabfindungen,
8. Nachtragsbeiträge,
9. Eingänge auf Beitragsausfälle aus früheren Umlagen.

6.4 Rücklage

Der Gesetzgeber hat in § 82 SGB IV den Versicherungsträgern zur Sicherstellung ihrer Leistungsfähigkeit vorgeschrieben, für den Fall, daß Einnahme- und Ausgabe-schwankungen durch Einsatz der Betriebsmittel nicht mehr ausgeglichen werden können, eine Rücklage bereitzuhalten. Diese Rücklage ist bei den gewerblichen Berufsgenossenschaften bis zur Höhe des 3fachen der in einem Jahr gezahlten Renten anzusammeln (§ 172 Abs. 2 SGB VII).

6.5 Betriebsmittel

Neben der Zuführung zur Rücklage haben die Berufsgenossenschaften beim Feststellen des Umlagesolls auch die Einlage in die Betriebsmittel zu beachten. Die Betriebsmittel werden benötigt, um die laufenden Ausgaben zu bestreiten, aber auch, um die unvermeidbaren und die im allgemeinen nicht vorausschätzbaren Einnahme- und Ausgabe-schwankungen abzudecken (§ 81 SGB IV).

6.6.1 Lohnnachweis

Die Unternehmen haben der Berufsgenossenschaft innerhalb von 6 Wochen nach Ablauf des Geschäftsjahres (gleich Kalenderjahr) einen Lohnnachweis einzureichen, in dem die von dem Unternehmen im abgelaufenen Kalenderjahr gezahlten Arbeitsentgelte aufzuführen sind. Den Sportvereinen wird, wie allen anderen Unternehmen der VBG, zum Ende eines jeden Jahres ein entsprechender Vordruck zum Ausfüllen übersandt (Anlage 1). Sofern ein Verein keine Personen gegen Arbeitsentgelt beschäftigt, ist der Lohnnachweis mit einer „Fehl-anzeige“ zurückzusenden. Wegen der Nachweispflicht für Übungs-leiter s. 5.6.2.

6.6.2 Arbeitsentgelt

Der Rechtsbegriff ist in § 14 SGB IV geregelt:

(1) Arbeitsentgelt sind alle laufenden oder einmaligen Einnahmen aus einer Beschäftigung, gleichgültig, ob ein Rechtsanspruch auf die Einnahmen besteht, unter welcher Bezeichnung oder in welcher Form sie

geleistet werden und ob sie unmittelbar aus der Beschäftigung oder im Zusammenhang mit ihr erzielt werden.

(2) Ist ein Nettoarbeitsentgelt vereinbart, gelten als Arbeitsentgelt die Einnahmen des Beschäftigten einschließlich der darauf entfallenden Steuern und der seinem gesetzlichen Anteil entsprechenden Beiträge zur Sozialversicherung und seinen Beiträgen zur Bundesanstalt für Arbeit.

Die Entgelte sind bis zu dem in § 32 Abs. 2 der Satzung der VBG genannten Höchstbetrag (für 1996 144.000,- DM) nachzuweisen. Auch gehören die gemäß § 40 a Einkommensteuergesetz pauschal besteuerten Bezüge zum nachweispflichtigen Entgelt. Arbeitsentgelt sind auch alle sonstigen Einnahmen, die in Verbindung zu der Beschäftigung stehen, wie z.B. pauschale Aufwandsentschädigungen, Provisionen, Erfolgsprämien, Urlaubs- und Sponsorengelder sowie Sachbezüge, wie freie Kost und Wohnung.

Bis auf wenige Ausnahmen gilt der Grundsatz, daß steuerpflichtiges Entgelt auch in der gesetzlichen Unfallversicherung nachweispflichtiges Arbeitsentgelt ist. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz bildet die zur Zeit bis 2.400,- DM jährlich steuerfreie Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 EStG. Diese Einnahmen aus einer nebenberuflichen Tätigkeit, z.B. als Übungsleiter, sind in voller Höhe als Arbeitsentgelt zur Beitragsberechnung nachzuweisen, wenn der Übungsleiter mehr als DM 2.400,- erhalten hat. Für Übungsleiter mit einem jährlichen pauschalen Aufwandsersatz bis einschließlich DM 2.400,- siehe 6.6.2.1.

Auch andere Aufwandsentschädigungen sind nachzuweisen, sofern sie nicht als reiner Auslagenersatz gezahlt werden. Die VBG kann ggf. den Nachweis eines reinen Auslagenersatzes durch die Vorlage entsprechender Kostenbelege verlangen.

Im Lohnnachweis sind alle Beschäftigten eines Sportvereins zu berücksichtigen, die Entgelte wie oben ausgeführt erhalten. Dazu gehören in der Verwaltung tätige Mitarbeiter sowie Trainer, Übungsleiter, Platzwarte, Gerätewarte, -Kleiderwarte, Masseure, Hausmeister, Reinigungspersonal, Kassendienste, Ordner und versicherte Sportler.

6.6.2.1 Arbeitsentgelt für Übungsleiter

Übungsleiter sind in der Regel versichert (dazu 2.4.2 und 3.4.2). Soweit der Versicherungsschutz aus § 2 Abs. 2 SGB VII folgt, war wegen des Beitrags mit den Landessportbünden ein Beitragspauschalabkommen abgeschlossen worden, welches u.a. den Inhalt hatte, daß Übungsleiter mit einer jährlichen Aufwandsentschädigung bis einschließlich DM 2.400,- nicht nachweispflichtig waren. Diese Pau-

schalabkommen mit allen Landessportbünden sind zum 31.12.94 ausgelaufen. Für die Zeit ab 01.01.1995 wird neu verhandelt.)

6.6.3 Gefahrarif und Veranlagungsbescheid

Neben dem Arbeitsentgelt ist der Grad der Unfallgefahr ein Faktor für die Beitragsberechnung. Zu diesem Zweck haben die Berufsgenossenschaften einen Gefahrarif aufzustellen, der in der Gefährdung ähnliche Gewerbezeige zu Gefahrengemeinschaften zusammenfaßt. Die für die einzelnen Gefahrengemeinschaften geltenden Gefahrklassen ergeben sich aus der Gegenüberstellung der Entschädigungsleistungen und der gemeldeten Entgelte der jeweiligen Gefahrengemeinschaft.

In dem seit dem 01.01.1995 gültigen Gefahrarif war der Sport zunächst in zwei Gefahrarifstellen (GTS) und in zwei Gefahrklassen (GK) wie folgt aufgeführt:

GTS 06.1 Besonderer Sportverein

- Sportverein mit Zugehörigkeit zur ersten oder zweiten Fußballbundesliga oder zur Fußballregionalliga – GK 110,9

GTS 06.2 Sportverein

- Sportverein, der nicht die in der Gefahrarifstelle 06.1 genannten Voraussetzungen erfüllt –

1995 GK 15,0

1996 GK 18,0

1997 bis 1999 GK 28,0

Die VBG hat im Juni 1997 durch einen Nachtrag**) eine Dreiteilung des Sports beschlossen. Diese sieht für 1997 vor, daß die GTS 06.1 unverändert bleibt, die GTS 06.2 aufgesplittet wird in

GTS 06.2 Sportverein mit sonstigen bezahlten Sportlern, soweit dieser Verein nicht bereits zur GTS 06.1 gehört – GK 28,0

GTS 06.3 Sonstiger Sportverein, der nicht die in GTS 06.1 und 06.2 genannten Voraussetzungen erfüllt – GK 15,0

Über die Veranlagung zu der im Gefahrarif der VBG festgesetzten Gefahrklasse erhalten die Sportvereine Veranlagungsbescheide (Anlage 2).

*) Bei Redaktionsschluß waren mit den Landessportbünden für das Saarland, Berlin, Hamburg, Sachsen, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein, Nordrhein-Westfalen, Brandenburg, Sachsen-Anhalt und Thüringen Verträge geschlossen worden. Sofern mit den anderen Landessportbünden keine Pauschalregelungen getroffen werden, sind von deren Vereinen Beiträge für die Übungsleiter mit einer jährlichen Aufwandsentschädigung bis einschließlich DM 2.400,- jährlich zu zahlen.

**) Die Genehmigung dieses Nachtrages beim Bundesversicherungsamt in Berlin als Aufsichtsbehörde ist beantragt. Bei Redaktionsschluß lag diese noch nicht vor.

6.6.4 Beitragseinheiten – Beitragsfuß

Die Beitragseinheiten sind das Ergebnis der Multiplikation der beiden Berechnungsfaktoren Arbeitsentgelt und Gefahrklasse. Sie stellen sicher, daß die Gefahrgemeinschaften in dem Verhältnis an den jährlichen Gesamtaufwendungen der Berufsgenossenschaft beteiligt werden, in dem sie Aufwand verursachen. Aus der Addition der Beitragseinheiten sämtlicher Unternehmen einer Berufsgenossenschaft ergeben sich die Gesamtbeitragseinheiten. Diese werden den umzulegenden Aufwendungen der Berufsgenossenschaft (Umlagesoll) gegenübergestellt und ergeben den Beitragsfuß, der sich auf 1000 Beitragseinheiten bezieht. Der Beitragsfuß ist also der Anteil des Umlagesolls, der auf 1000 Beitragseinheiten entfällt. Der Beitragsfuß wird jedes Jahr neu berechnet und vom Vorstand der VBG festgesetzt.

6.6.5 Berechnung des Einzelbeitrags

Werden die Beitragseinheiten des einzelnen Unternehmens mit dem Beitragsfuß multipliziert, ergibt sich daraus der vom Unternehmer zu zahlende Beitrag:

$$\frac{\text{Lohnsumme} \times \text{Gefahrklasse} \times \text{Beitragsfuß}}{1000} = \text{Beitrag}$$

6.6.6 Beitragszuschlag

Neben den Beitragsberechnungsfaktoren Arbeitsentgelt, Gefahrklasse und Beitragsfuß müssen auch die Kosten der in dem einzelnen Unternehmen eingetretenen und anzeigepflichtigen Arbeitsunfälle die Höhe des Mitgliedsbeitrags beeinflussen (§ 162 SGB VII). Die VBG erhebt deshalb einen Beitragszuschlag von 10 v.H. des Mitgliedsbeitrags, wenn die Unfallbelastung des einzelnen Unternehmens um mehr als 25 v.H. über der durchschnittlichen Unfallbelastung aller Unternehmen der Berufsgenossenschaft liegt (§ 26 der VBG-Satzung). Unternehmen, die weniger als 100,- DM Beitrag zu zahlen haben, wird kein Beitragszuschlag auferlegt.

6.7 Mindestbeitrag

Die VBG erhebt einen einheitlichen Mindestbeitrag, dessen Höhe der Vorstand festgesetzt (§§ 161 SGB VII, 22 der VBG-Satzung, ab 1996: DM 171,-). Dieser Mindestbeitrag tritt anstelle des regulär berechneten Beitrags, wenn dieser niedriger als der Mindestbeitrag ist.

6.8 Lastenausgleich und Konkursausfallgeldversicherung

Neben den Beiträgen für die eigene Berufsgenossenschaft haben die Berufsgenossenschaften auch noch andere Beiträge, die nicht für ihre

eigenen Aufgaben bestimmt sind, festzusetzen und einzuziehen. Dies sind die Beiträge für den Lastenausgleich, der zwischen den gewerblichen Berufsgenossenschaften – einschließlich der See-Berufsgenossenschaft – stattfindet (§§ 176-181 SGB VII) und für die Konkursausfallgeldversicherung (§§ 141 a ff. Arbeitsförderungsgesetz – AFG –). Die VBG ist hier nur Einzugsstelle.

6.9 Beitragsbescheid

Über die Höhe und die Berechnung der Beiträge erhalten die Unternehmen einen Bescheid mit der Aufforderung, den Beitrag zur Vermeidung der Zwangsbeitreibung bis zum genannten Fälligkeitstermin zu zahlen (Anlage 3).

Anlage 1

Hauptverwaltung - Zentrale Beitragserhebung -



VBG

Verwaltungs-
Berufsgenossenschaft

die Berufsgenossenschaft
der Banken, Versicherungen,
Verwaltungen, freien Berufe
und besonderer Unternehmen

Gesetzliche
Unfallversicherung

- Körperschaft des
öffentlichen Rechts -

01

Verwaltungs-Berufsgenossenschaft, 22281 Hamburg

Herrn/Frau/Firma

Fehler in der Anschrift bitten wir zu berichtigen. Vielen Dank!

Mitgliedsnummer

(Bei Schriftwechsel bitte stets angeben!)

Lohn- und Gehaltsnachweis

Bitte umseitige Anleitung beachten!

① **Fehlzanzeige** Wenn keine Versicherten – auch nicht aushilfsweise oder gelegentlich – beschäftigt wurden, bitte ankreuzen.

Unternehmensart	Gefahr- klasse *)	② Anzahl der Versicherten	③ Nachweispflichtiges Jahresbruttoentgelt – ohne Pfennige –	intern
gem. Veranlagungsbescheid				
hier bitte keine Mitteilungen				

*) Gesamtsumme DM

④ Anzahl der ordentlichen **Ehrenamtsträger**. Nur ausfüllen, wenn es sich bei Ihrem Unternehmen um eine Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts handelt!

⑤ Anzahl der geleisteten Arbeitsstunden

⑥ Falls es sich bei Ihrem Unternehmen um eine Filiale/Zweigniederlassung o. ä. handelt, dann kreuzen Sie bitte nebenstehendes Feld an

⑦ Soweit Sie noch mit anderen als dem o. a. Unternehmen Mitglied unserer Berufsgenossenschaft sind, bitte in die nebenstehende Zeile die anderen Mitgliedsnummern eintragen

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben wird bestätigt

Ort/Datum

erreichbar:

Mo. - Do. 8.30 - 15.30 Uhr

Fr. 8.30 - 15.00 Uhr

Telefon: (040) 51 46-29 40

Telefax: (040) 51 46-27 71

(040) 51 46-27 72

Stempel und Unterschrift

AVM 54/2 a – 10.96 – 2/0 Bitte nur dieses Blatt ohne Anschreiben an uns zurücksenden. Danke!

Anlage 2

Hauptverwaltung - Zentrale Beitragserhebung -



VBG

**Verwaltungs-
Berufsgenossenschaft**

die Berufsgenossenschaft
der Banken, Versicherungen,
Verwaltungen, freien Berufe
und besonderer Unternehmen

Gesetzliche
Unfallversicherung
Körperschaft des
öffentlichen Rechts

Fallnummer, bitte stets angeben

Datum: _____

Bescheid über die Veranlagung zu den Gefahrklassen gem. § 734 Abs. 1 RVO

Ab 01. Januar 1995 gilt der beigefügte Gefahrarif. Die Berufsgenossenschaft ist verpflichtet, den Gefahrarif gem. § 731 RVO (Reichsversicherungsordnung) mit Rücksicht auf die eingetretenen Arbeitsunfälle zu überprüfen und hat daher einen neuen Gefahrarif beschlossen.

Ihr Unternehmen wird ab _____ wie folgt veranlagt:

Gefahrtarifstelle	Unternehmensart	Gefahrklasse	Anmerkung *)
-------------------	-----------------	--------------	--------------

*) Anmerkung:

Die Veranlagung eines Unternehmens wird durch seine Zugehörigkeit zu einer Unternehmensart bestimmt. Da bei der Bezeichnung der Unternehmensarten Oberbegriffe verwendet werden, ist es nicht immer möglich, den Gegenstand jedes Unternehmens genau zu bezeichnen. Ggf. wurde diejenige Bezeichnung gewählt, der Ihr Unternehmen am ehesten zugeordnet werden kann.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre

Verwaltungs-Berufsgenossenschaft

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe bei der Berufsgenossenschaft schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erheben. Die Frist für die Erhebung des Widerspruchs gilt auch dann als gewahrt, wenn die Widerspruchsschrift innerhalb der Frist bei einem anderen Träger der Sozialversicherung oder bei einer inländischen Behörde eingegangen ist. Wird Widerspruch nicht erhoben, so wird der Bescheid bindend (§§ 77 ff. des Sozialgerichtsgesetzes).

Besuch und Telefon:
Mo. - Do. 8.30 - 15.30 Uhr
Fr. 8.30 - 14.00 Uhr
Telefon: (0 40) 51 46-0
Telefax: (0 40) 51 46-27 71, 28 74 - 28 79
(0 40) 51 46-27 72, 28 34, 28 85, 23 86

Besuch: Deelbögenkamp 4
Hamburg
Anschrift: 22281 Hamburg
(Großkunden PLZ)

Konten: Postbank Hamburg
(BLZ 200 100 20) 976 02-202
Dresdner Bank AG Hamburg
(BLZ 200 800 00) 5 013 446

Hamburger Sparkasse
(BLZ 200 505 50) 1011/248 679
DG Bank Hamburg
(BLZ 200 600 00) 681 040

Anlage 3

Hauptverwaltung - Zentrale Beitragserhebung -



Fallnummer, bitte stets angeben

Beitragsbescheid für § 746 Reichsversicherungsordnung (RVO)

Datum:

Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren,

Ihr Beitrag zur *Verwaltungs-Berufsgenossenschaft* wird fällig. Durch Ihren Beitrag erfüllen wir die gesetzlichen Aufgaben, Unfälle zu verhüten und wenn ein Versicherungsfall eingetreten ist, Entschädigungen zu erbringen.

Wir sind gesetzlich verpflichtet, mit diesem Bescheid auch Beiträge zu erheben, die *nicht* der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft zufließen:

- Der Anteil am *Gemeinsamen Ausgleich* dient dem Lastenausgleich der gewerblichen Berufsgenossenschaften.
- Das *Konkursausfallgeld* führen wir an die Bundesanstalt für Arbeit ab.

Für diese Beitragsanteile (Feld 11 und 12) sind wir nur *Einzugsstelle*. Sie finden weitere Informationen in der Beilage.

Feld 1	Feld 2	Feld 3	Feld 4	Feld 5
Bruttoarbeitsentgelt DM	Veranlagt zu Gefahrklasse	Beitragseinheiten	Beitragsfuß DM	Beitrag DM
Feld 6				
Feld 7				
Feld 8				
Feld 9	Ihr Beitrag zur Verwaltungs-Berufsgenossenschaft			
Feld 10				
Feld 11	Anteil am Gemeinsamen Ausgleich (siehe Beilage)			
Feld 12	Anteil an der Konkursausfallgeld-Umlage (siehe Beilage)			
Feld 13	Ihr Gesamtbeitrag			
Feld 14	Der Beitrag ist fällig am:			
Feld 15	Rechnungs-Nr.:			

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Verwaltungs-Berufsgenossenschaft

Informationen zur Überweisung
finden Sie auf der Rückseite!

Rechtsbehelfsbelehrung:

Dieser Bescheid wird bindend, wenn nicht binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft Widerspruch erhoben wird (§§ 77 ff. SGG). Ein Widerspruch bewirkt jedoch keinen Zahlungsaufschub! Die Folgen einer Zahlungsfristüberschreitung (siehe Rückseite!) treten auch dann ein, wenn Widerspruch erhoben ist.

b. w.

Besuch und Telefon:
Mo. - Do. 8.30 - 15.30 Uhr
Fr. 8.30 - 14.00 Uhr
Telefon: (040) 51 46 - 29 40
Telefax: (040) 51 46 - 27 71, 28 74 - 28 79,
(040) 51 46 - 27 72, 28 34, 28 85, 23 86

Besuch: Deelbögenkamp 4
Hamburg
Anschrift: 22281 Hamburg
(Großkunden PLZ)

Beitragskonto:
Dresdner Bank AG Hamburg
(BLZ 200 800 14) 0 501 344 600

Stichwortverzeichnis

A		E	
Abfindung	41	Eigenwirtschaftliche Tätigkeit	18
Arbeitnehmerähnliche Tätigkeit	12	Einkommensanrechnung	40
Arbeitsentgelt	13, 44	Einnahmen	43
Arbeitsförderung	37	Eltern-Fahrdienste	22
Arbeitsgerät	19, 35	Entgelt	13, 14
Arbeitsschutz	22	Erste-Hilfe-Leistung, Aufzeichnung	32
Arbeitsschutzgesetz	28	Ersthelfer	32
Arbeitsschutzrecht, staatliches	28	Erweiterte Ambulante Physiotherapie	36
Arbeitsstätte	18	F	
Arbeitsunfähigkeit	39	Feuerlöscher	30
Arbeitsunfall	35	FIS-Verhaltensregeln	30
Arzneimittel	36	Fortbildung	37
ärztliche Behandlung	36	G	
Aufsichtsperson	25	Gefährdungsermittlung	28
Auftrag, gesetzlicher der VBG	24, 25	Gefahrklasse	46
Auftragsvergabe	31	Gefahrstoffverordnung	28
Ausbildung	37	Gefahrtarif	46
Ausgaben	43	Geldleistungen	38 ff.
B		Gerätesicherheitsgesetz	29
Beiträge	42	Gesundheitsschutz	22
Beitragsberechnung	47	GS-Zeichen	31
Beitragsbescheid	48, Anlage 3	Getränkeschankanlagen	29
Beitragszuschlag	47	H	
Bemessung der Beiträge	42	Haushaltshilfe	37
Beratung	37	Häusliche Krankenpflege	36
berufliche Anpassung	37	Heilbehandlung	35 f.
berufsfördernde Leistungen	36	Hilfsmittel	36
Berufsförderung	37 f.	Hinterbliebenenrente	40 f.
Berufskrankheit(en)	20, 35 f.	J	
Berufskrankheitenverordnung	28	Jahresarbeitsverdienst	39
Berufsvorbereitung	37	K	
BG-Regeln	29, 30	Kegel- und Bowlingbahnen	30
Brandschutz	30	Klage	42
D		Klettertaue	33
DIN-Normen	30	Konkursausfallgeld	47
Druckluft-Leichttauchgerät	30		

Krafffahrzeughilfe	37	selbständige Tätigkeit	11, 16
Krankengymnastik	36	Seminare	27
Krankenhausbehandlung	36	Seminartermine	28
L		Sicherheitsbeauftragter	34
Leistungen	35	Sicherheitsreport	26
Lohnnachweis	44, Anlage 1	soziale Rehabilitation	37
M		Soziale Sicherung	8
medizinische Rehabilitation	36	Sponsoring	13
Meldeeinrichtungen, Erste Hilfe	32	Sporthalle	30
Meldepflichten	41 f.	Sportler	13
Meniskusschaden	20	Sportler gegen Entgelt	16
Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE)	39	Sterbegeld	40
Mindestbeitrag	47	T	
P		Teilnehmer an	
Persönliche Schutzausrüstung	31, 33	Übungsleiterlehrgängen	17
Pflege	38	Tore, 3 m x 2 m	30
Pflichten, Arbeitsschutz	28-33	Träger der gesetzlichen Unfallversicherung	8
Pflichten der Unternehmer	9, 20	Trainer	14, 17
Pflichtenübertragung	33	Trainingsgeräte, stationäre	30
Platzwart	14, 17	U	
R		Überführungskosten	40
Rechte der Unternehmer	9, 10	Übergangsgeld	39
Rechtliche Grundlagen	7	Überprüfung, Sportstätten u. -geräte	31
Rechtsbehelfe	42	Übungsleiter	14, 17
Regelwerke Sport	30	Umlageverfahren	42, 43
Rehabilitationssport	37	Umschulung	37
Reisekosten	37	Unfallverhütungsvorschriften	24-26
Reiterheim	31	V	
Renten	39 ff.	Veranlagung	46
Rentenanpassung	41	Veranlagungsbescheid	46, Anlage 2
Rettungswege	30	Verantwortung, gegenüber VBG	33
S		Verbandskasten	32
Schiedsrichter, Schiedsrichterassistenten	14	Verletztengeld	39
Schießstand-Richtlinien	30	Verletztenrente	39
Schulung	26	Versicherte Personen	10 ff.
Schulungsstätten	27	Versicherte Tätigkeit(en)	15 ff., 35
Schutzausrüstung	19	Verwendung, bestimmungsgemäße	32
Schwerverletzter	40	Vollrente	39
		Vorstand	15

W		Z	
Waisenrente	41	zahnärztliche Behandlung	36
Wassersportfahrzeuge	30	Zeugwart	14, 17
Wege	35	Ziele des Sports	23
Wegeunfall	19	Zuständigkeit	7, 9
Widerspruch	42		
Witwenrente	40		
Witwerrente	40		
Wohnungshilfe	37		